



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-11-003

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes (VHP-Entgelte)

Verfahrensbeteiligte:

- 1) Aequamus GmbH, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Betroffene zu 1),
- 2) Gaspool Balancing Services GmbH, Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Betroffene zu 2),
- 3) NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserswertherstr. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Betroffene zu 3),
- 4) Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1–11, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Beigeladene,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen  
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Becherer

am 23.08.2011 beschlossen:

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, diskriminierungsfrei nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein VHP-Entgelt von allen Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben, die innerhalb des Marktgebiets am VHP handeln. Das VHP-Entgelt ist beidseitig zu erheben, d.h. es wird sowohl dem Bilanzkreisverantwortlichen

chen des ausspeisenden als auch dem Bilanzkreisverantwortlichen des einspeisenden Bilanzkreises in Rechnung gestellt.

2. Das VHP-Entgelt wird bei jeder nominierten Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen am VHP erhoben. Übertragungen von Gasmengen zwischen Unterbilanzkreisen und Subbilanzkonten sind eingeschlossen, sofern diese Übertragungen am VHP separat nominiert wurden.
3. Das VHP-Entgelt gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Beginn des Geltungszeitraums ist der 01.10. eines Kalenderjahres – erstmals der 01.10.2011.
4. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht die Höhe des VHP-Entgelts einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums auf seiner Internetseite.
5. Für die Ausgestaltung des VHP-Entgelts gelten folgende Anforderungen:
  - a) Es werden ausschließlich variable VHP-Entgelte, ohne Staffelung, auf Grundlage der am VHP nominierten Gasmenge in ct/MWh erhoben.
  - b) Die Obergrenze für die VHP-Entgelte beträgt 0,8 ct/MWh.
  - c) Der Marktgebietsverantwortliche bestimmt das VHP-Entgelt unter Berücksichtigung der VHP-Kosten sowie unter Einhaltung der festgesetzten Obergrenzen gemäß Ziffer 5. lit. b) ex-ante für den jeweiligen Zeitraum. Das VHP-Entgelt wird als Quotient aus den prognostizierten VHP-Kosten und der prognostizierten Handelsmenge ermittelt.
  - d) Bei der Ermittlung der VHP-Kosten sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem VHP-Service entstehen, zu berücksichtigen. Die VHP-Kosten sind sachgerecht von den übrigen Kosten des Marktgebietsverantwortlichen abzugrenzen. Indirekt zurechenbare Kosten sind mittels eines nachvollziehbaren Kostenschlüssels auf den VHP-Service umzulegen. Der Marktgebietsverantwortliche hat jährlich eine Marktkonsultation der angebotenen VHP-Services durchzuführen – erstmals zur Festsetzung der VHP-Entgelte zum 01.10.2012. Die Ergebnisse der Marktkonsultation sind auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen zu veröffentlichen.
  - e) Residualkosten oder Residualerlöse, die sich aus Differenzen zwischen Kosten und Erlösen ergeben, hat der Marktgebietsverantwortliche zum nächsten Geltungszeitraum durch eine entsprechende Anpassung seiner Prognose zu berücksichtigen.
6. Clearinghäuser sind von der Zahlung von VHP-Entgelten freigestellt, soweit in dem jeweiligen Handelsgeschäft sonst eine doppelte Erhebung der VHP-Entgelte stattfinden würde.
7. Der Marktgebietsverantwortliche hat die Prognose der VHP-Kosten und der Handelsmenge, die Ermittlung der VHP-Entgelte, die VHP-Erlöse sowie die VHP-Ist-Kosten für den einzelnen Geltungszeitraum zu dokumentieren und der Beschlusskammer auf Verlangen vorzulegen.
8. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
9. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Festlegung zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des Virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte). Das Verfahren richtet sich an die Marktgebietsverantwortlichen. Diese Unternehmen sind: Aequamus GmbH, Gaspool Balancing Services GmbH und NetConnect Germany GmbH & Co. KG sowie ggf. ihre Rechtsnachfolger.

§§ 22 Abs. 1 S. 6 der novellierten Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 03.09.2010 regelt, dass für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes (VHP) – vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 50 Abs. 1 Ziff. 10 GasNZV – keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen GasNZV war in einigen Marktgebieten zuvor ein VHP-Entgelt für die Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen am VHP erhoben worden. Dieses Entgelt wurde erhoben, wenn Händler im Rahmen ihrer Handelsaktivitäten den VHP-Service in Anspruch nahmen. Zum VHP-Service zählen kostenrelevante Dienstleistungen der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen, wie beispielsweise das Bereitstellen von Bilanzkreisen sowie die Bearbeitung von Matching und Mismatching.

Ohne VHP-Entgelte wäre eine Finanzierung der auch weiterhin bei Handelsaktivitäten am VHP anfallenden Kosten derzeit in erster Linie über Dienstleistungsverträge der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen mit den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern im Marktgebiet möglich, wobei sich bei der Behandlung als Netzkosten eine Reihe rechtlicher und ökonomischer Fragen stellen. Allerdings erfasst eine entsprechende Lösung nicht alle VHP-Nutzer, die Kosten verursachende Handelsaktivitäten am VHP tätigen. Insbesondere sind in diesem Fall Händler, die lediglich finanzielle Handelsgeschäfte am VHP tätigen (sog. Paper Trader), weder unmittelbar noch mittelbar an den VHP-Entgelten beteiligt, da sie mangels Kapazitätsbuchung keine Netzentgelte zahlen.

Zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, dies insbesondere unter dem Aspekt der Verursachungsgerechtigkeit der Kostenallokation, hat die Beschlusskammer am 18.01.2011 das Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten eingeleitet. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt (02/2011 vom 26.01.2011, S. 397) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Den Marktteilnehmern wurde bis zum 16.02.2011 Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen zur Einleitungsverfügung einzureichen. Im Rahmen dieser Konsultation sind insgesamt 15 Stellungnahmen bei der Beschlusskammer eingegangen. Die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen Aequamus GmbH, Gaspool Balancing Services GmbH und NetConnect Germany GmbH & Co.

KG haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus sind von folgenden Verbänden, Unternehmensgruppen und Unternehmen Stellungnahmen eingegangen: Bundesverband neuer Energieanbieter e.V. (bne), BP Gas Marketing Ltd (BP), European Energy Exchange (EEX) gemeinsam mit der European Commodity Clearing (ECC), EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler (EFET), Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), E.ON Ruhrgas AG (ERAG), Europäischer Verband der unabhängigen Gas- und Stromverteilern (GEODE), MVV Energie AG (MVV), RWE Supply & Trading GmbH (RWE S&T), Shell Energy Deutschland GmbH (Shell), Stadtwerke Leipzig GmbH (SWL), Stadtwerke Leipzig GmbH – Bilanzkreis Kooperation (SWL-BKK), der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK) gemeinsam mit dem Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) sowie vis proxy.

Nach Auswertung dieser Stellungnahmen sowie dem Vergleich mit im europäischen Ausland erhobenen Entgelten für vergleichbare Leistungen war die Beschlusskammer im Anhörungsverfahren zunächst zu der Einschätzung gelangt, dass die Erhebung geringfügiger VHP-Entgelte unter der Maßgabe einer einfachen und transparenten Struktur zugelassen werden könnte. Die Einzelheiten dieses Ansatzes hat sie in einem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Eckpunktepapier festgehalten und sowohl den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen als auch den sonstigen Marktbeteiligten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der am 26.04.2011 gestarteten Konsultation der Eckpunkte für eine Entscheidung zur Erhebung von VHP-Entgelten wurden Stellungnahmen der Marktbeteiligten bis zum 10.05.2011 erbeten.

Hierzu sind insgesamt 16 Stellungnahmen bei der Beschlusskammer eingegangen. Die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen haben erneut eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus sind von folgenden Verbänden, Unternehmensgruppen und Unternehmen Stellungnahmen eingegangen: BP, EEX gemeinsam mit der ECC, EFET, EnBW, ERAG, GEODE, RheinEnergie-Trading GmbH, RWE S&T, Shell, SWL, Stadtwerke München GmbH, Stadtwerke Osnabrück AG, Trianel GmbH, VIK gemeinsam mit dem VCI und vis proxy.

Die Stellungnahmen aus beiden Konsultationsrunden sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Die Beschlusskammer hat am 18.01.2011 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörden sowie den Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Landesregulierungsbehörden, der Länderausschuss und das Bundeskartellamt haben durch die Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 03.08.2011 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG bzw. gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Zusätzlich ist eine umfangreiche Unterrichtung des Länderausschusses im Sitzungstermin des Länderausschusses am 16.06.2011 erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Zur besseren Übersicht wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederung vorge stellt.

1. Zuständigkeit .....	5
2. Rechtsgrundlage .....	5
3. Formelle Anforderungen .....	6
3.1. Gelegenheit zur Stellungnahme .....	6
3.2. Beteiligung zuständiger Behörden .....	6
4. Materielle Anforderungen .....	7
4.1. Adressaten der Festlegung .....	7
4.2. Berücksichtigung von Grenzen und Zweck der Ermächtigungsgrundlage: Vereinbarkeit der Festlegung mit der GasNZV .....	7
4.3. Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigem Recht .....	9
4.3.1. Festlegung ist vereinbar mit dem EnWG .....	9
4.3.2. Festlegung ist vereinbar mit dem Europarecht .....	10
4.4. Festlegung ist erforderlich und geboten .....	11
4.5. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist ermessensfehlerfrei .....	12
4.5.1. Berechtigung zur Erhebung von VHP-Entgelten (Tenor zu 1.) .....	13
4.5.2. Erhebung von VHP-Entgelten mit Nominierung am VHP (Tenor zu 2.) .....	17
4.5.3. Geltungszeitraum (Tenor zu 3.) .....	19
4.5.4. Veröffentlichungspflicht (Tenor zu 4.) .....	20
4.5.5. Ausgestaltungsgrundsätze (Tenor zu 5.) .....	20
4.5.5.1. Variable Entgelte .....	20
4.5.5.2. Festsetzung einer Obergrenze .....	22
4.5.5.3. Bestimmung der VHP-Entgelte durch den Marktgebietsverantwortlichen .....	24
4.5.5.4. Abgrenzung der VHP-Kosten .....	25
4.5.5.5. Differenzen zwischen Kosten und Erlösen .....	28
4.5.6. Möglichkeit der Freistellung von Clearinghäusern (Tenor zu 6.) .....	29
4.5.7. Dokumentationspflicht (Tenor zu 7.) .....	32
4.6. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 8.) .....	33
4.7. Kosten (Tenor zu 9.) .....	33

Im Einzelnen:

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 3 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 10 GasNZV.

Hiernach kann die Regulierungsbehörde in Abweichung von § 22 Abs. 1 Satz 6 GasNZV eine Festlegung zu Entgelten und Gebühren für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes treffen. Dazu zählt auch die in den Ziffern 1. bis 7. des Tenors geregelte Erhebung und Ausgestaltung von VHP-Entgelten.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 8. des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

### **3. Formelle Anforderungen**

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat den Beteiligten und betroffenen Marktteilnehmern die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (siehe folgenden Abschnitt 3.1.) und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.2.).

#### **3.1. Gelegenheit zur Stellungnahme**

Nach § 67 Abs. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde verpflichtet, den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Regelung des § 67 Abs. 2 EnWG sieht zudem die Möglichkeit vor, in geeigneten Fällen Vertretern der vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der auf der Internetseite und dem Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlichten Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer allen Marktgebietsverantwortlichen und übrigen Marktteilnehmern Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. Die Auswertungsergebnisse sind in das Eckpunktepapier zur erwogenen Entscheidung über die Erhebung von VHP-Entgelten eingeflossen, das auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist. Allen Verfahrensbeteiligten und übrigen Marktbeteiligten wurde hierzu wiederum die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu beiden Konsultationsrunden haben sich nicht nur die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen, sondern zahlreiche weitere Unternehmen sowie Verbände geäußert. Sämtliche Stellungnahmen beider Konsultationen wurden im Internet veröffentlicht und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Der Verbreiterung der Entscheidungsbasis diene außerdem die Beiladung eines Einzelunternehmens, das indes trotz Beiladung keine gesonderte Stellungnahme zur Sache abgegeben hat.

#### **3.2. Beteiligung zuständiger Behörden**

Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 EnWG durch Übersendung der Einleitungsverfügung am 18.01.2011 von der Eröffnung des Festlegungsverfahrens unterrichtet worden. Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses nach § 60a Abs. 2 EnWG ist am 03.08.2011 durch Übersendung des Festlegungsentwurfs sowie durch eine umfangreiche Unterrichtung im Sitzungstermin am 16.06.2011 erfolgt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden haben ebenfalls am 03.08.2011 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

## **4. Materielle Anforderungen**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegung liegen vor. Die Festlegung wendet sich an einen für die Zweckerreichung zutreffenden Adressatenkreis (siehe folgenden Abschnitt 4.1.). Zweck und Grenzen der Ermächtigungsgrundlage in der GasNZV wurden berücksichtigt (siehe folgenden Abschnitt 4.2.). Die Festlegung ist auch mit den höherrangigen rechtlichen Vorgaben des EnWG und des Europarechts vereinbar (siehe folgenden Abschnitt 4.3.). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreif- und Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt: Die Festlegung zur Erhebung von VHP-Entgelten ist erforderlich und geboten (siehe folgenden Abschnitt 4.4.) und deren konkrete Ausgestaltung ist rechtmäßig (siehe folgenden Abschnitt 4.5.). Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Regelung eines Widerrufsvorbehalts (siehe folgenden Abschnitt 4.6.).

### **4.1. Adressaten der Festlegung**

Das Verfahren richtet sich an die einzelnen Marktgebietsverantwortlichen (MGV), denen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung jeweils der Betrieb des Virtuellen Handelspunktes (VHP) im Marktgebiet obliegt. Diese Unternehmen sind die Aequamus GmbH, Gaspool Balancing Services GmbH und NetConnect Germany GmbH & Co. KG und ggf. ihre Rechtsnachfolger. Die vorgenannten Marktgebietsverantwortlichen sind Gemeinschaftsunternehmen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber, die für die kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 20 Abs. 1 GasNZV im jeweiligen Marktgebiet Aufgaben zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs erbringen. Dies umfasst neben Marktgebietstätigkeiten wie der Bilanzkreisabwicklung und der Beschaffung und Steuerung des Einsatzes von Regelenergie gerade auch den Betrieb des VHP.

### **4.2. Berücksichtigung von Grenzen und Zweck der Ermächtigungsgrundlage: Vereinbarkeit der Festlegung mit der GasNZV**

Sowohl die zentralen Ziele der vorliegenden Entscheidung als auch die festgelegten Regelungen zur Erhebung und Ausgestaltung des VHP-Entgeltes sowie die Dokumentationspflichten im Einzelnen stehen im Einklang mit den Zielen und Zwecken der GasNZV.

(1) Zentrale Zielsetzung der Festlegung zur Erhebung von VHP-Entgelten ist es, die Deckung der kostenrelevanten Handelsaktivitäten am VHP im Sinne eines diskriminierungsfreien und effizienten Netzzugangs sicherzustellen und damit zu dessen Verwirklichung beizutragen. Dies geschieht, indem alle Bilanzkreisverantwortlichen, die am VHP Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen übertragen, an den bei diesen Handelsgeschäften entstehenden VHP-Kosten beteiligt werden. Dabei erfolgt die Erhebung des VHP-Entgelts beidseitig, also sowohl von dem Bilanzkreisverantwortlichen des ausspeisenden als auch dem Bilanzkreisverantwortlichen des einspeisenden Bilanzkreises und im Hinblick auf jede am VHP nominierte Übertragung von

Gasmengen zwischen Bilanzkreisen. Auf diese Weise werden die Kosten des VHP verursachungsgerecht auf alle VHP-Nutzer gleichmäßig verteilt. Die Einbeziehung aller Händler dient der Verwirklichung der Verursachungsgerechtigkeit der Kostenkalkulation als Bestandteil der energiewirtschaftsrechtlichen Effizienzzielbestimmung (vgl. §§ 1 Abs. 1 EnWG, 20 EnWG iVm. § 1 GasNZV). Denn lediglich durch die ausdrückliche Einbeziehung aller VHP-Nutzer in die Finanzierung wird gewährleistet, dass diese korrespondierend mit den tatsächlichen, kostenverursachenden Handelsaktivitäten am VHP erfolgt und nicht die gesamten VHP-Kosten ausschließlich durch transportierende Netznutzer oder andere Gruppen von Netznutzern finanziert werden.

(2) Ohne eine Festlegung zur Erhebung von VHP-Entgelten könnten die anfallenden VHP-Kosten in erster Linie über Dienstleistungsverträge der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen mit den marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreibern gedeckt werden. Eine Refinanzierung der Kosten bei diesen wäre unter dem gegenwärtigen Rechtsrahmen jedoch mit Schwierigkeiten verbunden (siehe hierzu im Detail Abschnitt 4.4). Im Gegensatz dazu wird durch die Erhebung von VHP-Entgelten eine möglichst zeitnahe Deckung der anfallenden VHP-Kosten ermöglicht.

(3) Mit der Festlegung wird auch eine nach Wortlaut und Systematik der Verordnung mögliche Schlechterstellung von Biogasbilanzkreisen vermieden. Gemäß § 35 Abs. 9 GasNZV findet unter anderem § 22 GasNZV, die Verbotsnorm für die Erhebung von VHP-Entgelten, keine Anwendung auf den erweiterten Bilanzausgleich für Biogas. Somit hätten die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen ohne eine Festlegung zur Erhebung von VHP-Entgelten die Möglichkeit, lediglich für Bilanzkreisverantwortliche von Biogas-Bilanzkreisen VHP-Entgelte zu erheben. Dabei bestünde die Gefahr, dass entweder die Biogas-Bilanzkreise alle VHP-Kosten tragen oder durch die gleichzeitige Umlegung eines Teils der VHP-Kosten auf die Netzentgelte eine Doppelbelastung der Biogas-Bilanzkreise stattfinden würde. Dies würde eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung von Biogas-Bilanzkreisen im Vergleich zu sonstigen Bilanzkreisen bedeuten und damit eine Markteintrittsschranke für Biogasanlagen darstellen. Eine derartige Benachteiligung von Biogas-Bilanzkreisen dürfte zwar nicht im Sinne des Normgebers gelegen haben, der sonst eine Vorrangbehandlung und Privilegierung der Biogas-Anlagenbetreiber verfolgt. Insoweit besteht jedoch zumindest eine rechtliche Unsicherheit. Die Festlegung beinhaltet daher auch eine rechtliche Klarstellung im Sinne der kostenbezogenen Gleichbehandlung aller Bilanzkreisverantwortlichen, die am VHP Gasmengen von einem Bilanzkreis in den anderen übertragen.

(4) Die in der Festlegung zur Erhebung eines VHP-Entgeltes getroffenen konkreten Regelungen erstrecken sich auch in zulässiger Weise auf den Regelungsgegenstand „Entgelte und Gebühren für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Ziffer 10 GasNZV. Nach § 22 Abs. 1 Satz 6 GasNZV ist grundsätzlich die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung

des Virtuellen Handelspunktes untersagt. Damit soll sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Markteintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer errichtet werden (vgl. Begründung zu § 22 GasNZV, BR Drs. 312/10 vom 20.05.2010, S. 87). Dieses verordnungsrechtliche Verbot gilt jedoch nur, soweit keine sich an den Bedürfnissen der Praxis orientierende abweichende Festlegung gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 10 GasNZV getroffen wird. Die Erhebung eines VHP-Entgeltes zur Nutzung des Virtuellen Handelspunktes fällt unter die dort vorgesehenen Festlegungsmöglichkeiten. Die vorliegende Festlegung entspricht gerade den praktischen Gegebenheiten beim Handel mit Gas am VHP und der Übertragung von Gasmengen von einem Bilanzkreis in einen anderen, indem sie berücksichtigt, dass jede Handelsaktivität am VHP beim Marktgebietsverantwortlichen Kosten verursacht. Mit der Festlegung zur Erhebung von VHP-Entgelten wird denn auch nicht eine Markteintrittsbarriere errichtet, vielmehr wird dadurch die derzeit bestehende Ungleichbehandlung von Händlern, die jedoch alle ihre Handelstätigkeit unter gleichermaßen kostenrelevanter Nutzung von VHP-Services ausüben, aufgehoben. Dies führt letztlich zu einer wettbewerbsverbessernden Situation im Gasmarkt. Die Vorgaben zur Entgeltstruktur und zu einer moderaten und im internationalen Vergleich angemessenen Höhe des VHP-Entgelts vermeiden ebenfalls, dass Markteintrittsschranken errichtet werden.

### **4.3. Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigem Recht**

Die Festlegung steht auch im Einklang mit dem EnWG (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.) und den europarechtlichen Vorgaben (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.).

#### **4.3.1. Festlegung ist vereinbar mit dem EnWG**

Die von der Beschlusskammer festgelegten Regelungen sind mit höherrangigem nationalem Recht vereinbar. Sie beachten insbesondere die in §§ 1 Abs. 2, 20 Abs. 1 S. 2, 4 EnWG formulierten Ziele und Vorgaben.

(1) Die gesetzlichen Vorgaben zum effizienten Netzzugang nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG und zur effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nach § 1 Abs. 1 EnWG schließen die effiziente Nutzung der Netzinfrastruktur ein. Darüber hinaus dient eine effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktur auch der preisgünstigen Versorgung mit Gas und der Versorgungssicherheit nach § 1 Abs. 1 und 2 EnWG. Die Kosteneffizienz des Netzzugangs ist u.a. daran zu messen, ob die Kosten für den Betrieb des VHP verursachungsgerecht von den Nutzern getragen werden. Durch die Einführung des VHP-Entgelts ist dies gewährleistet.

(2) Ziel der Regulierung ist nach § 1 Abs. 2 EnWG auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas. Die Regulierung der Gasversorgungsnetze soll gerade dazu dienen, den Wettbewerb bei denjenigen Tätigkeiten zu ermöglichen, die außerhalb des Netzbereichs stehen. Damit ist der Wettbewerb bei der Versorgung mit Gas („Gas-zu-Gas-Wettbewerb“) ein zentrales Anliegen der Regulierung der Netze. Dabei spielt die

Liquidität der Handelsmärkte eine besondere Rolle. Liquidität in diesem Sinne bedeutet hierbei insbesondere die Möglichkeit, am Markt zeitnah ein Wirtschaftsgut – im vorliegenden Fall physikalische oder finanzielle Gashandelsmengen - gegen ein anderes Wirtschaftsgut tauschen zu können. Die Verfügbarkeit von Gas wird in erster Linie über Import- und Förderverträge sichergestellt und durch verschiedene kartellrechtliche Maßnahmen (Einschränkungen hinsichtlich langfristiger Lieferverträge) beeinflusst. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Netzregulierung. Dagegen kommt es bei der Möglichkeit, Gasmengen zeitnah handeln zu können, maßgeblich auf die Ausgestaltung des Netzzugangs an. Durch die Ausgestaltung des Netzzugangs können liquide Handelsplätze und damit ein wirksamer Gas-zu-Gas-Wettbewerb gefördert werden. Durch die Erhebung von VHP-Entgelten von allen Nutzern des VHP werden sämtliche Nutzergruppen gleichmäßig für die Kostendeckung herangezogen. Paper Trader sind nunmehr nicht mehr von der Finanzierung des VHP ausgenommen bzw. werden verursachungsgerecht an ihrer Finanzierung beteiligt.

Des Weiteren besteht nicht mehr die – wenn auch insoweit eher abstrakte – Gefahr, dass allein für die Biogas-Bilanzkreise VHP-Entgelte erhoben werden. Die verursachungsgerechte Partizipation jedes Nutzers des VHP entlastet somit einerseits die Händler, die gleichzeitig Netzkapazitäten in Anspruch nehmen und vermeidet andererseits eine mögliche Quersubventionierung der bei der VHP-Nutzung entstehenden Kosten zum Nachteil allein der Bilanzkreisverantwortlichen von Biogas-Bilanzkreisen.

#### **4.3.2. Festlegung ist vereinbar mit dem Europarecht**

Die Festlegung zur Erhebung von VHP-Entgelten steht schließlich auch mit den relevanten europarechtlichen Bestimmungen im Einklang. Weder aus den Vorgaben der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABI. EG Nr. L 176/57 vom 15.07.2003 („GasRL“) noch aus deren Nachfolgeregelung, der Richtlinie 2009/73/EG vom 13.07.2009, ABI. EG Nr. L 211/94 („GasRL n.F.“) ergeben sich Gesichtspunkte, die der Einführung eines VHP-Entgelts entgegenstehen.

Auch aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.09.2005 über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABI. EG Nr. L 289/1 vom 03.11.2005 („FernleitungsVO“) und ihrer Nachfolgeregelung, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vom 13.07.2009, ABI. EG Nr. L 211/36 („FernleitungsVO n.F.“), lassen sich keine Anhaltspunkte ersehen, die gegen die Einführung des VHP-Entgelts sprechen.

#### 4.4. Festlegung ist erforderlich und geboten

(1) Die Festlegung ist erforderlich und geboten, da sie den gaswirtschaftlichen tatsächlichen Gegebenheiten beim Handel mit Gas am VHP entspricht. Sie umfasst im Rahmen der Erhebung eines VHP-Entgelts folglich sowohl die Händler, die zugleich Kapazitäten gebucht haben als auch die sog. Paper Trader und unterscheidet ferner nicht zwischen Bilanzkreisverantwortlichen eines Biogas-Bilanzkreises und Bilanzkreisverantwortlichen sonstiger Bilanzkreise. Indem alle Nutzer des VHP verursachungsgerecht an den Kosten des VHP beteiligt werden, trägt die Festlegung so dem Umstand Rechnung, dass ausnahmslos bei jeder Handelsaktivität am VHP, d.h. jeder Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen am VHP, der VHP-Service beim Marktgebietsverantwortlichen kostenverursachend in Anspruch genommen wird.

(2) Durch die Erhebung eines VHP-Entgelts ist außerdem die zeitnahe Deckung der anfallenden VHP-Kosten möglich. Werden die Kosten über Dienstleistungsverträge finanziert, dann können die im Basisjahr anfallenden VHP-Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 6 Abs. 1 ARegV berücksichtigt und durch die Verprobung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf deren Netzentgelte umgelegt werden. Für die laufende Regulierungsperiode (2009 bis 2012) bedeutet dies, dass die VHP-Kosten nicht berücksichtigt werden können, weil im Basisjahr 2006 keine VHP-Kosten veranlagt worden sind. Damals erfolgte die Finanzierung der VHP-Kosten über sog. Hub-Verträge. Für die zweite Regulierungsperiode (2013 bis 2017) wäre eine Berücksichtigung der VHP-Kosten in den Netzentgelten der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber möglich. Hier würden die Kosten des Basisjahres 2010 in das Ausgangsniveau einfließen. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 können gesicherte Erkenntnisse über Plankosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht berücksichtigt werden, was bedeutet, dass erwartete Steigerungen der VHP-Kosten für die Jahre 2011 fortfolgende nicht in die Kostenbasis einfließen. Eine Anpassung der VHP-Kosten im Laufe der Regulierungsperiode wäre prinzipiell lediglich aufgrund eines Härtefallantrages gemäß § 4 ARegV möglich. Wegen des geringen monetären Ausmaßes der VHP-Kosten ist die Erfolgswahrscheinlichkeit eines derartigen Härtefallantrages eher als gering einzustufen. In den Jahren 2011 bis 2013 ist jedoch insbesondere aufgrund der Reduzierung der Anzahl der Marktgebiete mit dem Ziel der Steigerung der Liquidität gemäß § 21 GasNZV von einer Steigerung der VHP-Kosten auszugehen. Bei einer Finanzierung der VHP-Kosten über die Netzentgelte würde somit der tatsächliche Finanzierungsbedarf der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen nicht abgedeckt. Die Kostendeckung für den Betrieb des VHP könnte zwar durch die Dienstleistungsverträge von den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern im Marktgebiet vorgenommen werden. Die Finanzierung würde aber zu Lasten der tatsächlich erzielten Eigenkapitalrendite der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber erfolgen.

(3) Eine zeitnahe Deckung der VHP-Kosten durch VHP-Entgelte verhindert außerdem, dass Liquiditätsengpässe finanzieller Art die Weiterentwicklung der Servicedienste am VHP beein-

trächtigen. Nur mit einer ausreichenden finanziellen Ausstattung des Marktgebietsverantwortlichen ist dieser in der Lage, den Service am VHP im Sinne der Marktteilnehmer auszubauen, um positive Impulse zur Steigerung der VHP-Liquidität zu setzen. Die Erhöhung der Liquidität ist für die Generierung von Wettbewerb erforderlich und dient somit den Zielen des § 1 Abs. 2 EnWG. Erhält der Marktgebietsverantwortliche keine zeitnahe Kostendeckung, dann bestehen keine ausreichenden Anreize, um einen marktbedarfsgerechten Ausbau des VHP-Services vorzunehmen.

(4) VHP-Entgelte stellen für die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen auch eine Möglichkeit dar, eigenständig Erlöse zu generieren. Bisher erfolgt die Finanzierung der Aufgaben der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen ausschließlich über Dienstleistungsentgelte kooperierender Fernleitungsnetzbetreibern bzw. über die Regenergieumlage im Rahmen des derzeitigen Bilanzierungssystems („GABi-Gas“). Durch die Schaffung einer eigenständigen finanziellen Grundlage werden die Finanzbasis der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen und auch deren Bonität verbessert. Auf diese Weise werden die betroffenen Marktgebietsverantwortliche in die Lage versetzt, benötigtes Kapital effizient auch auf dem freien Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies kann einen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen von den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern leisten und somit mittel- bis langfristig die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung für die betroffenen Marktgebietsverantwortliche ausweiten.

(5) Schließlich ist die Erhebung von VHP-Entgelten bzw. vergleichbaren Entgelten international weit verbreitet. Es ist kein Hinweis dafür vorhanden, dass VHP-Entgelte generell Markteintrittsschranken darstellen, soweit sie, wie vorliegend vorgegeben, hinsichtlich der Höhe und Struktur angemessen gebildet werden. Darauf lassen auch die Handelsentwicklungen an den deutschen VHP ab Aussetzung des VHP-Entgelts im September 2010 im Vergleich zu der Zeit davor schließen. Vielmehr trägt die Einführung des VHP-Entgelts zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei.

#### **4.5. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist ermessensfehlerfrei**

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Entscheidung hinsichtlich der Berechtigung der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen zur Erhebung von VHP-Entgelten ist ermessensfehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.5.1.). Ebenso sind die Regelung zur Erhebung von VHP-Entgelten (siehe folgenden Abschnitt 4.5.2.), die Vorgaben bezüglich des Geltungszeitraums (siehe folgenden Abschnitt 4.5.3.) und der Veröffentlichungspflichten (siehe folgenden Abschnitt 4.5.4.) ermessensfehlerfrei. Des Weiteren sind die konkrete Ausgestaltung der VHP-Entgelte (siehe folgenden Abschnitt 4.5.5.) sowie die Möglichkeit der Freistellung von Clearinghäusern (siehe folgenden Abschnitt 4.5.6.) ermessensfehlerfrei. Bei den Vorgaben zur Doku-

mentationspflicht (siehe folgenden Abschnitt 4.5.7.) hat die Beschlusskammer ihr Ermessen ebenfalls sachgerecht ausgeübt.

#### **4.5.1. Berechtigung zur Erhebung von VHP-Entgelten (Tenor zu 1.)**

Mit der Regelung in Ziffer 1. S. 1 des Tenors wird der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, diskriminierungsfrei nach Maßgabe der weiteren Regelungen der Festlegung ein VHP-Entgelt von allen Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben, die innerhalb des Marktgebiets am VHP handeln.

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 S. 6 GasNZV ist die Erhebung von Entgelten zur Nutzung des VHP zunächst untersagt. Ausweislich der Begründung zu § 22 Abs. 1 soll hierdurch sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Markteintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer errichtet werden (vgl. Begründung zu § 22 GasNZV, BR Drs. 312/10, vom 20.05.2010, S. 87). Gleichzeitig eröffnet aber § 50 Abs. 1 Ziffer 10 GasNZV in Abweichung von § 22 Abs. 1 S. 6 GasNZV die Möglichkeit einer Festlegung zur Erhebung von VHP-Entgelten für die Nutzung des VHP. Insoweit verweist der Ordnungsgeber darauf, dass in der Regel erst die Praxis zeige, an welchen Stellen Ergänzungs- und Anpassungsbedarf bestehe, um funktionierenden Wettbewerb im Netz zu ermöglichen (vgl. Begründung zu § 50 GasNZV, BR Drs. 312/10, vom 20.05.2010, S. 108).

Jegliche Handelsaktivität von VHP-Nutzern, d.h. jede Gasmengenübertragung zwischen Bilanzkreisen, löst aufgrund der damit einhergehenden Inanspruchnahme des VHP-Service Kosten aus. Diese fallen für Dienstleistungen der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen wie beispielsweise das Bereitstellen von Bilanzkreisen sowie die Bearbeitung von Matching und Mismatching an.

Als Konsequenz der Untersagung der Erhebung von VHP-Entgelten gemäß § 22 Abs. 1 S. 6 GasNZV ist eine Finanzierung von anfallenden VHP-Kosten gegenwärtig lediglich über Dienstleistungsverträge mit den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern im Marktgebiet möglich. Insoweit können die im Basisjahr anfallenden VHP-Kosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt und durch die Verprobung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf deren Netzentgelte umgelegt werden. Diese Finanzierungsmöglichkeit beinhaltet aber in der Praxis einige Nachteile:

Händler, die am VHP lediglich finanzielle Handelsgeschäfte tätigen und daher keine Netzkapazitäten in Anspruch nehmen, sog. Paper Trader, werden von dieser Lösung nicht erfasst, also nicht an den auch durch sie verursachten VHP-Kosten beteiligt. Paper Trader führen z.B. außerbörsliche Derivate wie etwa Forwards sowie börsliche Termingeschäfte wie Futures aus. Bei beiden handelt es sich allgemein um eine Vereinbarung über Kauf bzw. Verkauf eines Gutes in der Zukunft zu einem heute vereinbarten Preis. Bei diesen finanziellen Transaktionen werden VHP-Nominierungen und entsprechender Matching- und Mismatchingaufwand beim Marktge-

bietsverantwortlichen ausgelöst. Der Aufwand hierfür ist derselbe wie bei der physikalischen Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen. Eine Freistellung der Paper Trader von der Kostentragung und somit eine Quersubventionierung der finanziellen Transaktionen durch die physikalischen Handelsgeschäfte erscheint im Sinne einer verursachungsgerechten Kostenallokation nicht sachlich gerechtfertigt. Dieser Aspekt wird auch in einigen Stellungnahmen vorgebracht (u.a. ERAG, Shell). Ohne die Beteiligung der Paper Trader an den verursachten VHP-Kosten werden die physikalischen Übertragungen zwischen Bilanzkreisen mit höheren Kosten belastet, da die gleichen VHP-Kosten auf eine geringere Anzahl von Akteuren verteilt werden. Wäre zu erwarten, dass finanzielle Gasübertragungen wesentlich höhere wettbewerbliche Impulse für den Gasmarkt setzen als physikalische Gasübertragungen und dass aufgrund der Preiselastizität der Nachfrage der Paper Trader durch die VHP-Entgelte ein starker Handelsrückgang zu verzeichnen wäre, könnte eine Freistellung der Paper Trader von der Kostentragung unter Umständen im volkswirtschaftlichen Interesse sachlich gerechtfertigt sein. Derartige Zusammenhänge sind allerdings nicht eindeutig ableitbar. Ferner teilt die Beschlusskammer auch nicht das in einigen Stellungnahmen vorgebrachte Argument, die Abschaffung der VHP-Entgelte belebe den VHP-Handel und eine Wiedereinführung sei handelshemmend (u.a. BNE, vis proxy). Ein Vergleich der Handelsaktivitäten ab September 2010, d.h. ohne VHP-Entgelte, mit den Handelsaktivitäten in den Jahren zuvor zeigte keine positiven Handelsimpulse aufgrund des Wegfalls der VHP-Entgelte. Daher erwartet die Beschlusskammer durch die Wiedereinführung der VHP-Entgelte auch keine handelshemmenden Effekte. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass aufgrund der unter anderem hieraus ableitbaren eher geringen Preiselastizität der Nachfrage der VHP-Nutzer, ein geringfügiges VHP-Entgelt nach Maßgabe der Ziffer 5. des Tenors weder auf die Paper Trader noch auf die sonstigen Händler negative Handelseffekte haben wird. Vielmehr sieht die Beschlusskammer ohne die hier getroffene Festlegung deutlich überwiegende negative Auswirkungen auf die Liquidität und somit auf den Wettbewerb im Gasmarkt.

Außerdem können bei einer „Behelfslösung“ mittels Dienstleistungsverträgen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr nicht berücksichtigt werden. Hierdurch fließen erwartete VHP-Kostensteigerungen der VHP-Kosten – die unter anderem aus der Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 GasNZV für die Jahre 2011 fortfolgende resultieren – nicht in die Kostenbasis der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber ein. Wie dargelegt, wäre eine Anpassung der VHP-Kosten im Laufe der Regulierungsperiode zwar prinzipiell aufgrund eines Härtefallantrages gemäß § 4 ARegV möglich. Allerdings wäre wegen des eher geringeren monetären Ausmaßes die Erfolgswahrscheinlichkeit eines derartigen Härtefallantrages als niedrig einzustufen. Im Basisjahr 2006 der aktuellen Regulierungsperiode von 2009 bis 2012 wurden auch keine gesonderten VHP-Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt die Finanzierung der anfallenden VHP-Kosten über sog. Hub-Entgelte erfolgte. Folglich können entgegen

den in einigen Stellungnahmen vorgetragene Annahmen (u.a. RWE S&T, ERAG) weder in den bisherigen Netzentgelten noch in den Netzentgelten für die Jahre 2011 und 2012 VHP-Kosten umgelegt worden sein. Vielmehr könnten VHP-Kosten des Basisjahres 2010 tatsächlich frühestens ab Beginn der 2. Regulierungsperiode d.h. ab 2013 durch die Verprobung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf die Netzentgelte umgelegt werden. Somit bestünde für die Jahre 2011 bis 2012 eine Kostendeckungslücke. Gemäß § 20 Abs. 1 GasNZV übernehmen die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen einen Teil der Aufgaben, welche die kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 21 Abs. 1b EnWG erfüllen müssen. Folglich sind die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen für die Erfüllung dieser Aufgaben – unter anderem auch für den Betrieb des VHP – von den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern mit den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten. Diese aus § 20 Abs. 1 GasNZV in Verbindung mit § 21 Abs. 1b EnWG ableitbare Finanzierungspflicht der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber hat zur Folge, dass die entstehende Kostendeckungslücke von den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern durch eine Verringerung der tatsächlich realisierten Eigenkapitalverzinsung getragen würde.

(2) Im Rahmen ihrer Entscheidung hat die Beschlusskammer, wie auch in einigen Stellungnahmen gefordert (u.a. VIK), den Nutzen der Festlegung gegen den zusätzlichen Aufwand der Erhebung von VHP-Entgelten abgewogen. Der zusätzliche Aufwand der Festlegung resultiert hier aus den einmaligen Implementierungskosten sowie den laufenden Erhebungskosten, die bei den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen und den Händlern entstehen. Soweit einige Marktakteure in ihren Stellungnahmen kritisieren, dass ein VHP-Entgeltsystem mit einem hohen Aufwand für die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen und für die VHP-Nutzer einhergehe (u.a. Stadtwerke Leipzig Bilanzkreiskoooperation, EnBW, EFET), sei in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass es sich bei VHP-Entgelten nicht um ein völlig neues Finanzierungsinstrument, sondern lediglich um die Wiedereinführung eines bis vor einigen Monaten noch existierenden Instrumentes handelt. Die Beschlusskammer geht somit davon aus, dass insbesondere auch in Verbindung mit der einfachen Struktur der VHP-Entgelte gemäß Ziffer 5. lit. a) des Tenors der Aufwand für die Marktakteure als gering einzustufen ist.

(3) Zu dem überwiegenden Nutzen der Festlegung zählt neben den oben dargelegten Aspekten auch die zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen. Das VHP-Entgelt stellt für die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen eine Option dar, eigenständig Erlöse zu generieren. Hierdurch sind positive Auswirkungen auf die Finanzbasis und somit auch auf die Bonität der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen zu erwarten. Letzteres ermöglicht den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen bei Bedarf zusätzlich auch eine Finanzmittelbeschaffung am Kapitalmarkt. Die Folge kann eine größere wirtschaftliche Eigenständigkeit der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen sein, die der zukünftig steigenden Rolle der Marktgebietsverantwortlichen, die durch den Verordnungsgeber z.B. in §§ 20 Abs. 1, 27 Abs 1, 28 Abs 1 GasNZV angelegt ist, entspräche. Zusätzlich sieht die Beschlusskammer

in den nach Ziffer 5. des Tenors zu ermittelnden VHP-Entgelten auch eine Anreizfunktion mit dem Ziel, die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen zu „motivieren“, den VHP-Services entsprechend den Anforderungen der Marktakteure effizient auszugestalten und weiterzuentwickeln. Eine derartige marktbedarfsorientierte Ausgestaltung des VHP-Services ist aus Sicht der Beschlusskammer geboten und erforderlich, um eine Steigerung der Liquidität am VHP und somit der Wettbewerbsintensität auf dem Gasmarkt zu erzielen.

In einigen Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass es sich bei dem Betrieb des VHP um eine originäre Aufgabe des Marktgebietsverantwortlichen gemäß § 20 Abs 1 sowie § 22 Abs. 1 GasNZV handle, für die er nicht gesondert entlohnt werden müsse (RWE S&T). Allerdings ist ein Marktgebietsverantwortlicher kein altruistisch-handelnder Marktakteur, der im Sinne des Gemeinwohls Nutzeneinbußen erleidet. Vielmehr stellt sich auch bei Aufgaben nach § 20 Abs 1 und § 22 Abs. 1 GasNZV die Frage der Kostendeckung - insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Tätigkeit der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen die Bilanzkreisverantwortlichen unternehmensintern Kosten einsparen können. So ermöglicht die zum Teil sehr aufwändige Bilanzkreisstruktur mit einer Kaskadierung von Bilanzkreisen über mehrere Ebenen den Händlern, eine Vorgruppierung der Handelsgeschäfte vorzunehmen, die unternehmensintern zu einer deutlichen Verringerung des Aufwandes bei der Buchung und somit zu Kosteneinsparungen führt. Diesen Kosteneinsparungen stehen Kostensteigerungen auf Seiten der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen durch den erhöhten Matchingaufwand und den damit verbundenen höheren VHP- Betriebskosten gegenüber. Eine derartige Verlagerung der Kosten auf die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen sollte möglichst verursachungsgerecht abgegolten werden. Dies ist durch die Erhebung von VHP-Entgelten sichergestellt.

(4) Einige Marktteilnehmer verweisen für eine bevorzugte Finanzierung der VHP-Kosten über Netzentgelte in ihren Stellungnahmen auf Parallelen zum Stromsektor, in dem keine gesonderten VHP-Entgelte erhoben werden, sondern eine Kostendeckung über die Netzentgelte erfolge. (Geode, BNE, Stadtwerke München). Dies ist jedoch nicht überzeugend und verkennt wesentliche systematische Unterschiede, die hier im Strom- und Gasbereich bestehen. Während im Strombereich die Aufgabenwahrnehmung, einschließlich der mit der Übertragung von Gasmen gen zwischen Bilanzkreisen zusammenhängenden Services, rein netzspezifisch und vollständig beim jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber angesiedelt ist, stellt der Betrieb des VHP im Gasbereich eine netzübergreifende Aufgabe des Marktgebietsverantwortlichen dar, die dieser jeweils im von den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern gebildeten Marktgebiet gemäß § 20 Abs. 1 GasNZV erbringt. Diese in der GasNZV ausdrücklich vorgegebene Aufgabenaufteilung resultiert aus der nur im Gasbereich vorhandenen Trennung der Marktrollen zwischen den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen als gesellschaftsrechtlich eigenständigen Unternehmen einerseits und den marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreibern andererseits. Die Finanzierung der bei den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen angesiedelten und mit entsprechenden Kosten verbundenen Aufgaben im Bereich des VHP-Betriebes erfolgt daher

vorliegend konsequent über VHP-Entgelte und eben nicht über Netzentgelte. Auch der Normgeber trägt den Unterschieden zwischen dem Gas- und Strombereich Rechnung und ermöglicht entsprechend durch die Vorgabe der Festlegungsbefugnis in § 50 Abs. 1 Nr. 10 GasNZV im Gasbereich die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Nutzung des VHP gerade außerhalb von Netzentgelten. Hinzu kommt der bereits erläuterte Nachteil der Entstehung einer Kostendeckungslücke bei einer ausschließlichen Berücksichtigung der VHP-Kosten in den Netzentgelten. Auch dieser resultiert insbesondere aus der Trennung der Marktrollen zwischen den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen und den kooperierenden Fernleitungsnetzbetreibern.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile ist die Beschlusskammer daher zu dem Schluss gelangt, dass lediglich durch eine Festlegung zur Erhebung von VHP-Entgelten, die sowohl hinsichtlich der Struktur als auch der Höhe nach keine Markteintrittsschranken darstellen, insbesondere der Verursachungsgerechtigkeit der Kostenallokation Rechnung getragen und somit dem Ziel der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG entsprochen werden kann.

(5) Das VHP-Entgelt ist gemäß Ziffer 1. S. 2 des Tenors beidseitig zu erheben, d.h. es wird sowohl dem Bilanzkreisverantwortlichen des ausspeisenden als auch dem Bilanzkreisverantwortlichen des einspeisenden Bilanzkreises in Rechnung gestellt.

Die Vergütung von VHP-Entgelten sowohl durch den einspeisenden als auch durch den ausspeisenden Bilanzkreisverantwortlichen trägt dem Aspekt Rechnung, dass in beiden Fällen VHP-Nominierungen gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen durchgeführt werden, die einen kostenrelevanten Aufwand bei den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen z.B. durch das Matching und Mismatching auslösen. Folglich entspricht die Erhebung von VHP-Entgelten auf beiden Seiten dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit. Zusätzlich wird durch die beidseitige Erhebung die gleiche Belastung der Handelsmengen mit VHP-Kosten erzielt und somit eventuelle ökonomische Verzerrungen vermieden.

#### **4.5.2. Erhebung von VHP-Entgelten mit Nominierung am VHP (Tenor zu 2.)**

Ziffer 2. des Tenors regelt, dass das VHP-Entgelt bei jeder nominierten Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen am VHP erhoben wird. Somit sind Übertragungen von Gasmengen zwischen Unterbilanzkreisen und Subbilanzkonten eingeschlossen, sofern diese Übertragungen am VHP separat nominiert wurden.

(1) Eine Nominierung stellt die Anmeldung von einer innerhalb bestimmter Zeitspannen zu übernehmenden bzw. zu übergebenden Gasmenge dar. Dabei können zwei Arten von Nominierungen unterschieden werden: Die Nominierung an physischen Ein- und Ausspeisepunkten (Marktgebietsübergangs- bzw. Grenzübergangspunkten) einerseits sowie die VHP-Nominierung andererseits. Die Nominierung an physischen Ein- und Ausspeisepunkten (an Marktgebiets-

übergangs- bzw. Grenzübergangspunkten) erfolgt durch den Transportkunden bzw. durch einen vom Transportkunden beauftragten Dritten gegenüber dem Einspeise- bzw. dem Ausspeisepnetzbetreiber. Diese Nominierung umfasst nur physikalische Gasmengenübertragungen, d.h. nur solche, die auch einer Kapazitätsinanspruchnahme bedürfen. Die Bedingungen dieser Nominierung sind im Ein- und Ausspeisevertrag geregelt. Bei der VHP-Nominierung findet demgegenüber eine Nominierung der zu übertragenden Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen statt. Hier nominiert der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen. Es werden sowohl physikalisch zu übertragende Gasmengen als auch rein finanzielle Geschäfte am VHP nominiert. Die Bedingungen für die VHP-Nominierung sind im Bilanzkreisvertrag geregelt. Vorliegend ist allein die letztgenannte Nominierungsart, d.h. die Anmeldung der Übertragung physikalischer und rein finanzieller Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen am VHP, relevant.

Die Beschlusskammer erachtet die Anknüpfung der VHP-Entgelte an die am VHP nominierten Gasübertragungen für sachgerecht, da jeweils die VHP-Nominierung einen kostenrelevanten Aufwand bei den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen auslöst, z.B. durch Matching und Mismatching. Relevant für die Berechnung des zu zahlenden Betrages sind die endgültigen Nominierungen der Bilanzkreisverantwortlichen. Renominierungen während des Gastages sind von der Erhebung des VHP-Entgeltes ausgenommen.

Nur mit der Erhebung von VHP-Entgelten auf alle am VHP nominierten Gasübertragungen wird dem Kostenverursachungsprinzip derart entsprochen, dass keine Quersubventionierung einzelner Handelsgruppen, sondern stattdessen eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung der Handelsgeschäfte erfolgt, wie sie im Grundsatz auch in mehreren Stellungnahmen gefordert wird (u.a. von EFET).

(2) Im Rahmen von Verbindungen von Bilanzkreisen können Unterbilanzkreise (UBK) einem Rechnungsbilanzkreis (RBK) zugeordnet werden. Differenzenergiemengen und RLM-Toleranzen von Unterbilanzkreisen verbundener Bilanzkreise werden von den Rechnungsbilanzkreisen aufgenommen, saldiert und abgerechnet. Diese Saldoüberträge stellen keine Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über den VHP dar, so dass auch keine Zahlung von VHP-Entgelten erforderlich ist. Unterbilanzkreise verfügen jedoch über eine eigene Bilanzkreis- und Nominierungsverantwortung, während lediglich die Ausgleichsenergieverantwortung vom Rechnungsbilanzkreis übernommen wird. Somit können Gasübertragungen direkt zwischen zwei Unterbilanzkreisen über den VHP erfolgen. Es findet eine VHP-Nominierung und folglich auch die Entrichtung von VHP-Entgelten statt.

Im Gegensatz zu einem Unterbilanzkreis stellt ein Subbilanzkonto ein Konto in einem Bilanzkreis dar, das die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und / oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht. Ein Subbilanzkonto verfügt nicht über eine eigene Bilanzkreis-, Nominierungs- und Ausgleichsenergieverantwortung. Daher ist in der

Regel eine direkte Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Subbilanzkonten über den VHP nicht möglich. Stattdessen erfolgt die Übertragung über die jeweiligen den Subbilanzkonten übergeordneten Bilanzkreisen, die dann im Rahmen der VHP-Nominierung auch entsprechende VHP-Entgelte zu entrichten haben.

Obwohl Handelsgeschäfte zwischen Subbilanzkonten damit nicht mit VHP-Entgelten belastet werden, dürfte dies nicht zu einer signifikant vermehrten Bildung von Subbilanzkonten anstelle von Bilanzkreisen führen. Vielmehr ist diese Möglichkeit der Händler aufgrund der zahlreichen Vorteile eines Bilanzkreises im Vergleich zur Bildung eines Subbilanzkontos vernachlässigbar. So besteht bei Bildung eines Bilanzkreises keine dauerhafte Bindung an einen einzelnen Lieferanten, sondern stattdessen die Möglichkeit des Börsen- und OTC-Handels mit verschiedenen Bilanzkreisverantwortlichen. Somit sind günstigere Einkaufspreise durch Nutzung von Preisvolatilitäten und Preisunterschieden zwischen verschiedenen An- und Verkaufsmöglichkeiten zu erzielen. Zudem können auch Mengenrisiken z.B. bedingt durch Witterungseinflüsse, konjunkturelle Veränderungen, Veränderung der Kundenstruktur durch den Handel mit verschiedenen Bilanzkreisverantwortlichen verringert werden. Ein Nachteil der Bildung von Bilanzkreisen anstelle von Subbilanzkonten ist z.B. die Erforderlichkeit der Abschätzung der Regelenergieumlage und der Ausgleichsenergiepreise sowie der Berücksichtigung dieser Positionen in der eigenen Kostenkalkulation. Hierfür kann unter Umständen ein umfangreiches Risikomanagement notwendig sein. Zusätzlich ist ein gewisser Personal- und IT-Aufwand für den Handel sowie für das Bilanzkreismanagement notwendig. Folglich ist davon auszugehen, dass die Entscheidung zur Bildung eines Bilanzkreises nicht maßgeblich von der Erhebung von geringfügigen VHP-Entgelten abhängig ist. Vielmehr dürften bei solchen Entscheidungen andere strategische Überlegungen ausschlaggebend sein.

Ermöglicht der betroffene Marktgebietsverantwortliche allerdings entsprechend § 11 Abs. 1 Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IV eine direkte Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Subbilanzkonten über den VHP ohne Einbindung der übergeordneten Bilanzkreise, so erfolgt die Zahlung von VHP-Entgelten direkt im Rahmen der VHP-Nominierung der Subbilanzkonten. Damit werden Subbilanzkonten bei Möglichkeit einer direkten VHP-Nominierung hinsichtlich der Erhebung von VHP-Entgelten wie Unterbilanzkreise behandelt.

#### **4.5.3. Geltungszeitraum (Tenor zu 3.)**

Gemäß Ziffer 3. des Tenors gilt das VHP-Entgelt für die Dauer von zwölf Monaten. Beginn des Geltungszeitraums ist der 01.10. eines Kalenderjahres – erstmals der 01.10.2011.

(1) Der Beginn des Geltungszeitraums für VHP-Entgelte jeweils zum 01.10., erstmalig zum 01.10.2011, ist mit Blick auf den jeweiligen Beginn des Gaswirtschaftsjahres gewählt worden. Ein möglichst zügiger Start des VHP-Entgeltsystems ist zudem vor dem Hintergrund einer möglichst zeitnahen Deckung der bereits anfallenden VHP-Kosten relevant. Ohne eine rasche

Umsetzung müssten entweder die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen weiterhin eine Vorfinanzierung leisten oder bis zur erstmaligen Ermittlung der VHP-Entgelte die Dienstleistungsentgelte der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber angepasst werden – mit den in Abschnitt 4.5.1. beschriebenen Nachteilen für die tatsächlich erzielte Eigenkapitalrendite der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber.

Auch aus Händlersicht ist eine schnelle Umsetzung der Festlegung mit Blick auf die Planungssicherheit für das kommende Gaswirtschaftsjahr zweckmäßig.

(2) Die begrenzte Dauer des Geltungszeitraums jeweils auf 12 Monate soll, neben einem für die vorgenannte Planungssicherheit ausreichend langen Zeitraum, zugleich evtl. Anpassungs- und Korrekturmöglichkeiten auf Basis neuer Erkenntnisse nach einem dennoch nicht zu langen Zeitraum für die nächste Geltungsphase ermöglichen.

#### **4.5.4. Veröffentlichungspflicht (Tenor zu 4.)**

Ziffer 4. des Tenors verpflichtet den Marktgebietsverantwortlichen, die Höhe des VHP-Entgelts einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung dieser Information dient dazu, die notwendige Transparenz für Händler zu schaffen, damit diese in die Lage versetzt werden, die wirtschaftlichen Folgen der ermittelten Höhe des VHP-Entgelts zu erkennen, zu bewerten und unter Umständen in ihrer Preissetzung entsprechend zu berücksichtigen.

#### **4.5.5. Ausgestaltungsgrundsätze (Tenor zu 5.)**

In den folgenden Abschnitten wird die Ausgestaltung des VHP-Entgeltes nach Maßgabe der Ziffer 5. des Tenors dargestellt und eingehend begründet (siehe folgende Abschnitte 4.5.5.1 – 4.5.5.5).

##### **4.5.5.1. Variable Entgelte**

Ziffer 5. lit. a) des Tenors stellt klar, dass der Marktgebietsverantwortliche ausschließlich variable VHP-Entgelte, ohne eine Staffelung, auf Grundlage der am VHP nominierten Gasmenge in ct/MWh erheben kann.

(1) Grundsätzlich ist eine Erhebung von VHP-Entgelten sowohl auf Basis variabler als auch fixer Entgeltkomponenten möglich. So ist bei fixen Entgeltkomponenten die Erhebung von bestimmten monatlichen oder jährlichen VHP-Entgelten unabhängig von der tatsächlichen Handelsmenge in dem betrachteten Zeitraum prinzipiell denkbar. Variable VHP-Entgelte können entweder in Abhängigkeit der am VHP zwischen Bilanzkreisen übertragenen d.h. am VHP nominierten Gasmenge oder auf Grundlage der Anzahl der durchgeführten Transaktionen erhoben werden. Auch eine Kombination aus variablen und fixen Komponenten, wie z.B. in den Niederlanden am

TTF, in Belgien am ZEEB, in Frankreich am PEG und in Österreich am CEGH praktiziert, ist möglich. Dabei kann zusätzlich sogar eine Staffelung der variablen Beträge in Abhängigkeit des Handelsvolumens erfolgen, so wird etwa am TTF – vermutlich ausgehend von der Annahme sinkender Grenzkosten bei zunehmender Gashandelsmenge – bis zu einer gehandelten Gasmenge von 4 Mio. MWh pro Jahr ein VHP-Entgelt von 1,475 ct/MWh erhoben und ab einer Gasmenge 4 Mio. MWh pro Jahr ein VHP-Entgelt von 0,202 ct/MWh veranschlagt.

(2) Ein derart umfangreiches VHP-Entgeltsystem, wie im europäischen Ausland in der Regel eingeführt, mag unter Umständen bestimmte Kostenaspekte besser widerspiegeln als ein einfach strukturiertes VHP-Entgeltsystem. Allerdings sind derartige VHP-Entgeltsysteme insbesondere mit deutlich höheren Implementierungs- und Abwicklungskosten für die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen und VHP-Nutzer verbunden. In zahlreichen Stellungnahmen ist ein hoher Abwicklungsaufwand bei der Erhebung von VHP-Entgelten gerade kritisiert worden (u.a. EFET). Die Beschlusskammer hat sich daher gegen eine Kombination aus unterschiedlichen Entgeltkomponenten und für eine möglichst einfache Entgeltstruktur auf Basis variabler VHP-Entgelte in Abhängigkeit der am VHP nominierten Gasmenge entschieden. Damit entspricht die Beschlusskammer zahlreichen Anmerkungen (u.a. Trianel, Shell, EnBW) und insbesondere auch der Forderung der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen nach einer einfachen und leicht nachvollziehbaren VHP-Entgeltstruktur.

Stellungnahmen in denen zum Teil die Erhebung von fixen monatlichen oder jährlichen Entgeltkomponenten insbesondere mit dem Hinweis gefordert wurde, diese seien einfacher zu erheben (u.a. Rheinenergie Trading, ERAG), stehen des Weiteren solchen Stellungnahmen von Marktakteuren gegenüber, die fixe VHP-Entgelte als eine Benachteiligung und Markteintrittsschranke insbesondere für kleine Händler ausweisen (u.a. Stadtwerke Osnabrück, Stadtwerke Leipzig). Die Beschlusskammer verfolgt mit der Festlegung - gerade auch unter Berücksichtigung der Begründung des Normgebers zu § 22 Abs. 1 GasNZV. - die Erhebung von VHP-Entgelten, die keine zusätzliche Markteintrittsschranke für Marktteilnehmer bedeuten und hat sich auch insoweit für die Vorgabe variabler VHP-Entgelte entschieden.

(3) Zwar schließt die Beschlusskammer nicht aus, dass - wie von einigen Marktakteuren in den Stellungnahmen vorgebracht (u.a. EFET, ERAG) - variable VHP-Entgelte in Abhängigkeit der durchgeführten Transaktionen die tatsächlich verursachten VHP-Kosten grundsätzlich besser widerspiegeln. Allerdings sieht die Beschlusskammer - ähnlich wie von einigen Marktakteuren dargelegt (u.a. ERAG) - die Erhebung von transaktionsabhängigen variablen Entgelten mit klaren Nachteilen verbunden. Neben der Frage der Abgrenzung der entsprechenden Transaktionen, auf die das VHP-Entgelt erhoben werden soll, sind auch potentielle Auswirkungen auf Handelsstrategien von Marktakteuren denkbar. So ist durchaus vorstellbar, dass insbesondere große Marktakteure Bündelungen von Handelstransaktionen mit dem Ziel der Verringerung der

zu zahlenden VHP-Entgelte vornehmen. Im Extremfall können derartige Bündelungen zu Handelsspitzen führen, die negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität haben können.

#### **4.5.5.2. Festsetzung einer Obergrenze**

Ziffer 5. lit. b) des Tenors bestimmt, dass die Obergrenze für die VHP-Entgelte 0,8 ct/MWh beträgt.

(1) Eine Begrenzung der von den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen auf Basis ihrer Kosten zu ermittelnden VHP-Entgelte nach oben ist insbesondere vor dem Hintergrund notwendig, dass die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen in ihrem Marktgebiet eine Monopolstellung inne haben. Ohne jegliche regulatorische Eingriffe tendiert ein Monopolist in der Regel zu einer sogenannten Cournot-Preisbildung<sup>1</sup>, die ihm das Ausschöpfen eines Teils der Konsumentenrente und somit das Erzielen von Monopolgewinnen ermöglicht. Derartige Preissetzungen führen zu ineffizienten Marktergebnissen sowie zu Nutzeneinbußen für die Volkswirtschaft. Folglich erachtet die Beschlusskammer eine Begrenzung mit dem Ziel der Vermeidung von Wohlfahrtsverlusten durch die Preissetzung des Monopolisten als erforderlich. Zusätzlich bietet eine Obergrenze für VHP-Entgelte sowohl für Händler als auch für die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der maximal zu erwartenden Kosten bzw. Erlöse.

(2) Ausgehend von Untersuchungen der bisherigen und der prognostizierten VHP-Kosten und Handelsmengen erachtet die Beschlusskammer eine Obergrenze für VHP-Entgelte in Höhe von 0,8 ct/MWh als angemessen.

In Abbildung 1 wird die VHP-Entgeltstruktur, d.h. die VHP-Entgelte in Abhängigkeit der am VHP nominierten Gasmengen, die Obergrenze der VHP-Entgelte sowie die bis zum in Kraft treten der neuen GasNZV zum 09.09.2010 durchschnittlich erhobenen VHP-Entgelte graphisch dargestellt.

Bei einer zu hohen Obergrenze bestünde die oben bereits beschriebene Möglichkeit, Monopolgewinne zu Lasten der Nachfrager zu erzielen. Bei einer zu niedrigen Obergrenze wiederum bestünde die Gefahr einer Kostendeckungslücke für die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen, die im Extremfall negative Auswirkungen auf den VHP-Service und damit auf die Handelsliquidität hätte.

---

<sup>1</sup> Gewinnmaximum des Monopolisten, wenn Grenzerlös gleich Grenzkosten.

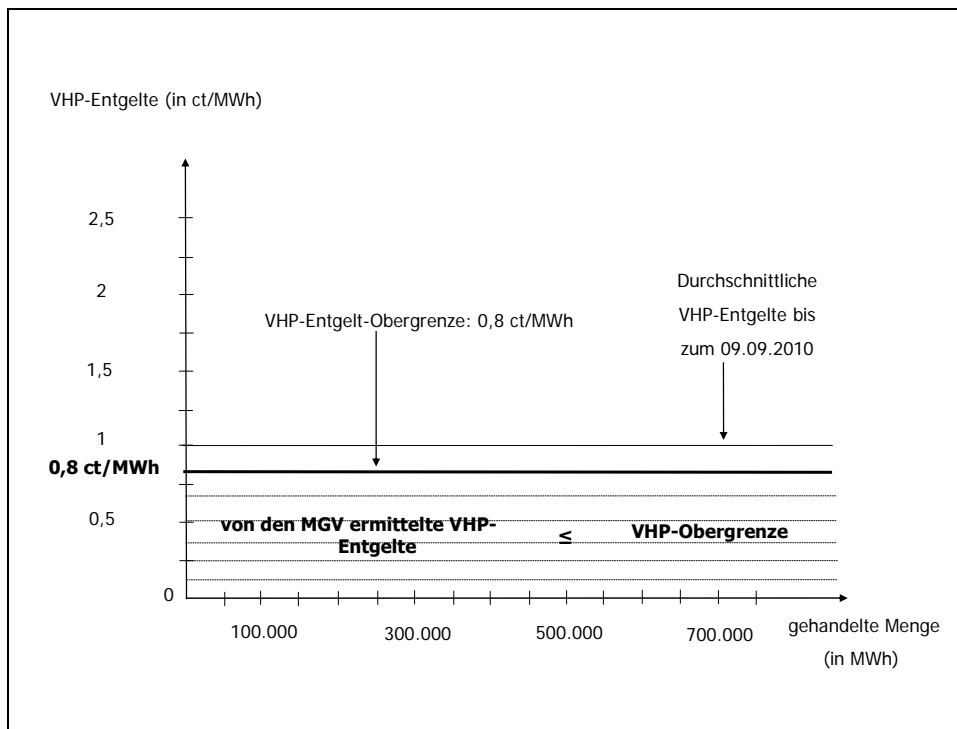


Abbildung 1: Struktur und Obergrenze der VHP-Entgelte.

(3) Ergänzend hat die Beschlusskammer die derzeit im europäischen Ausland üblichen Entgelte für vergleichbare Leistungen herangezogen, um die VHP-Entgelte festzulegen. Entgegen einzelner Stellungnahmen (bne) liegt hierin kein Verstoß gegen geltendes Recht im Hinblick auf die bestandskräftige Entscheidung der Bundesnetzagentur zum Leitungswettbewerbsverfahren vom November 2008. Während sich die Entscheidung der Bundesnetzagentur zum Leitungswettbewerb auf die Ermittlung von Netzentgelten gemäß § 15 GasNEV bezieht, handelt es sich bei den hier festgelegten VHP-Entgelten gerade nicht um Netzentgelte, sondern um gesonderte Entgelte zur Nutzung des VHP gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 10 GasNZV in Verbindung mit § 22 Abs. 1 S. 6 GasNZV. Die VHP Nutzung kann im Übrigen, wie bereits in Abschnitt 4.5.1. erläutert, auch völlig unabhängig von der Nutzung der Gasnetze erfolgen – so im Fall der finanziellen Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen. Ferner wird im Gegensatz zu der Herangehensweise beim Leitungswettbewerb im vorliegenden Fall kein strenges Vergleichsmarktkonzept durchgeführt. Vielmehr wird lediglich zur Unterstützung der Entscheidungsfindung der Beschlusskammer und mit dem Ziel, im internationalen Kontext geringfügige VHP-Entgelte einzuführen, zusätzlich zur Betrachtung der Kosten und Handelsmengen ein Vergleich der international üblichen Entgelte der Entscheidungsfindung zu Grunde gelegt. Dies geschieht auch mit dem Ziel, negative Verzerrungen hinsichtlich der Handelsplätze zu Lasten der deutschen VHP zu vermeiden.

(4) Um eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen VHP-Entgeltstrukturen zu erzielen, wurde für jeden VHP eine VHP-Entgeltfunktion in € in Abhängigkeit der jährlich gehandelten Menge in MWh abgeleitet. In Abbildung 2 werden die unterschiedlichen VHP-Entgeltfunktionen der festgelegten VHP-Entgeltobergrenze von 0,8 ct/MWh gegenübergestellt. Hierbei weist die

Beschlusskammer darauf hin, dass bis zu einer jährlichen Handelsmenge von 4 Mio. MWh die festgelegte Obergrenze von 0,8 ct/MWh deutlich unterhalb aller im europäischen Ausland erhobenen VHP-Entgelte liegt. Erst ab einer jährlichen Handelsmenge von 4 Mio. MWh befindet sich die VHP-Obergrenze im europäischen Durchschnitt. Im Übrigen liegt der Durchschnitt der im europäischen Ausland erhobenen VHP-Entgelte ermittelt für jährliche Handelsmengen zwischen 10.000 MWh und 10 Mio. MWh bei 1,64 ct/MWh.

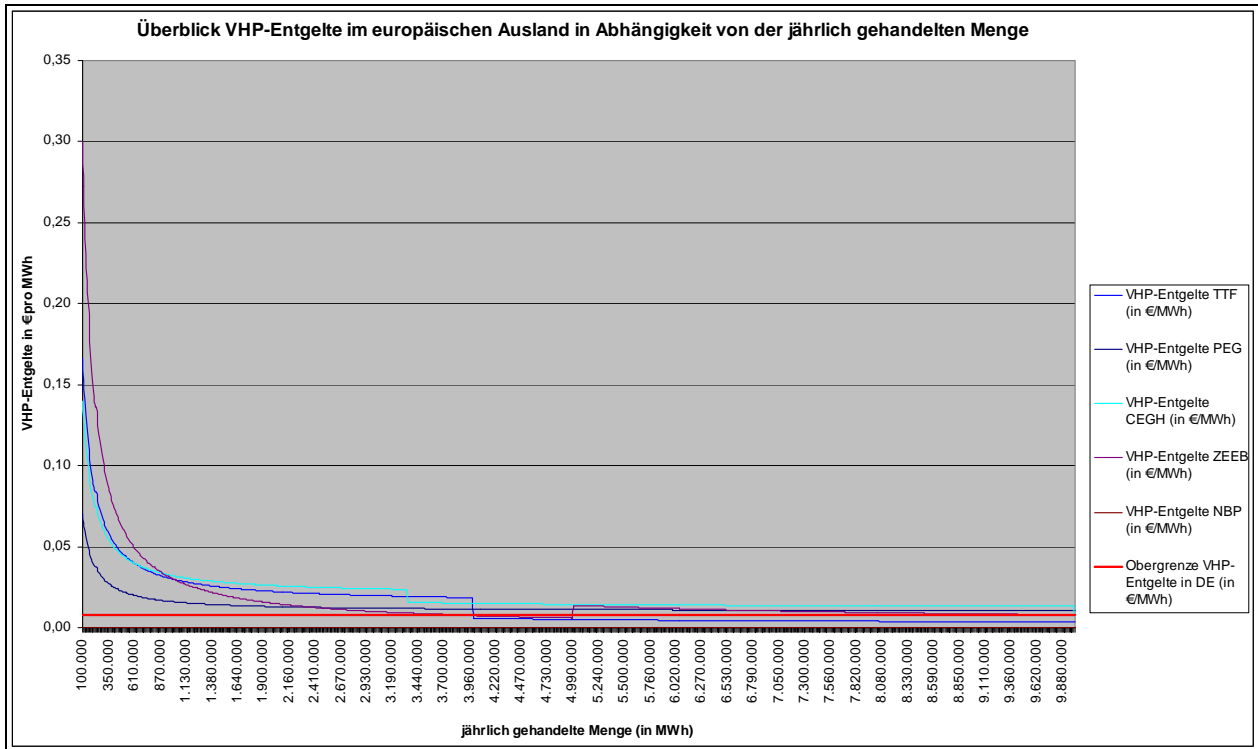


Abbildung 2: Überblick VHP-Entgelte im europäischen Ausland.

Die Graphik veranschaulicht, dass die festgelegte Obergrenze gemessen an vergleichbaren Entgelten im europäischen Ausland eher niedrig ist, jedenfalls aber nicht außerhalb des üblichen Rahmens liegt.

#### 4.5.5.3. Bestimmung der VHP-Entgelte durch den Marktgebietsverantwortlichen

Gemäß Tenor Ziffer 5. lit. c) bestimmt der Marktgebietsverantwortliche das VHP-Entgelt unter Berücksichtigung der VHP-Kosten sowie unter Einhaltung der festgesetzten Obergrenze gemäß Ziffer 5. lit. b) ex-ante für den jeweiligen Zeitraum. Das VHP-Entgelt wird als Quotient aus den prognostizierten VHP-Kosten und der prognostizierten Handelsmenge ermittelt.

Zur Vermeidung einer erheblichen Kostenüber- oder Unterdeckung ist die Vorgabe eines zwingend einheitlichen VHP-Entgelts für alle betroffenen Marktgebietsverantwortlichen durch die Beschlusskammer nicht zweckmäßig. Vielmehr sind die jeweiligen VHP-Entgelte in den Marktgebieten in Abhängigkeit der jeweiligen Kosten- und Handelsstruktur von den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen unter Einhaltung der VHP-Obergrenze individuell zu ermitteln. Dabei wird das VHP-Entgelt als Quotient aus den prognostizierten VHP-Gesamtkosten und der

prognostizierten Handelsmenge ermittelt. Dieser Ansatz stellt eine sachgerechte Ermittlung dar, da er das gleichmäßige Verteilen der VHP-Kosten auf die am VHP nominierten Handelsmengen ermöglicht. Zusätzlich handelt es sich um eine leicht nachvollziehbare Ermittlungsart, die dem Ziel eines einfachen und nachvollziehbaren VHP-Entgeltsystems gerecht wird.

Zur Ermittlung der VHP-Entgelte prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche vor Beginn des Geltungszeitraums die voraussichtlichen VHP-Kosten (inklusive eventuell anfallender Einrichtungskosten) sowie die erwarteten Handelsmengen. Die Prognose basiert sowohl auf Werten vergangener Geltungszeiträume als auch auf erwarteten zukünftige Entwicklungen. Für die Entgeltbildung hat der Marktgebietsverantwortliche die Prognosewerte zu berücksichtigen. Dies ist im vorliegenden Kontext im Sinne eines dem Marktgebietsverantwortlichen zustehenden Beurteilungsspielraums bis maximal zur Höhe der festgelegten Obergrenze zu verstehen. Hierbei hat der Marktgebietsverantwortliche die Vorgaben gemäß Ziffer 5. lit. d) des Tenors einzuhalten, die ihm mit Blick auf eine Kostenorientierung einerseits und eine Anreizwirkung andererseits ein gewisses Maß an prognostischem Freiraum lassen (siehe folgenden Abschnitt 4.5.5.4.). Die Vorgaben in Tenor Ziffer 5. lit. c) sind daher nicht im Sinne einer ausschließlichen und strengen Kostenorientierung zu verstehen, soweit es um die Ausgestaltung von VHP-Zusatzservices geht, für deren Entwicklung und Erbringung dem Marktgebietsverantwortlichen hinreichende Anreize verbleiben sollen.

#### **4.5.5.4. Abgrenzung der VHP-Kosten**

Gemäß Ziffer 5. lit. d) des Tenors sind bei der Ermittlung der VHP-Kosten jene Kosten, die im Zusammenhang mit dem VHP-Service entstehen, zu berücksichtigen. Dabei sind die VHP-Kosten sachgerecht von den übrigen Kosten des Marktgebietsverantwortlichen abzugrenzen. Indirekt zurechenbare Kosten sind mittels eines nachvollziehbaren Kostenschlüssels auf den VHP-Service umzulegen. Der Marktgebietsverantwortliche hat jährlich eine Marktkonsultation der angebotenen VHP-Services durchzuführen – erstmals zur Festsetzung der VHP-Entgelte zum 01.10.2012. Die Ergebnisse der Marktkonsultation sind auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen zu veröffentlichen.

(1) Die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen nehmen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GasNZV bestimmte Aufgaben für die kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber wahr. Hierzu gehören insbesondere der Betrieb des VHP, die Bilanzkreisabwicklung sowie die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie. Nach dem Verständnis der Beschlusskammer gliedert sich der Betrieb des VHP dabei in einen VHP-Basisservice und einen VHP-Zusatzservice. Zum VHP-Basisservice zählen z.B. das Bereitstellen von Bilanzkreisen mit einer einfachen Bilanzkreiskaskadierung, das Einrichten und die Administration der für den Handel notwendigen IT-Systeme, die Bearbeitung von Matching und Mismatching. Der VHP-Zusatzservice kann unter anderem Tätigkeiten wie das Bereitstellen von Bilanzkreisen mit einer

kundenorientierten umfangreichen Bilanzkreisaskadierung über mehrere Ebenen, das Einrichten und die Administration zusätzlicher IT-Systeme zur Verbesserung des VHP-Handels, detaillierte Fehleranalysen bei Auftreten von Differenzen im Rahmen des Abgleichs der gegenseitigen VHP-Nominierungen in Kommunikation mit den VHP-Kunden, die Bearbeitung von allgemeinen Kundenanfragen zum VHP-Handel, Dokumentationen und Veröffentlichungen bezüglich des VHP-Handels wie z.B. der Anzahl der Handelsteilnehmer sowie der Entwicklung der Handelsaktivitäten sowie die kontinuierliche Optimierung der VHP-Systeme umfassen. Für einen umfänglichen Überblick der einzelnen Bestandteile des VHP-Service nimmt die Beschlusskammer auf die gemeinsame Stellungnahme der drei betroffenen Marktgebietsverantwortlichen Bezug.

Die dargestellten Aufgaben der betroffenen Marktgebietsverantwortlichen beim Betrieb des VHP sind mit entsprechenden Kosten verbunden. Die Deckung dieser Kosten erfolgt über die auf 0,8 ct/MWh gedeckelten VHP-Entgelte, während die Kosten der sonstigen Marktgebietstätigkeiten wie die resultierend aus dem Aufwand für die Bilanzkreisabwicklung und für die Beschaffung und Steuerung des Einsatzes von Regelenergie über Dienstleistungsentgelte kooperierender Fernleitungsnetzbetreiber finanziert werden. In der nachfolgenden Abbildung 3 werden die Aufgaben, die anfallenden Kosten sowie die Finanzierungsmöglichkeiten schematisch dargestellt.

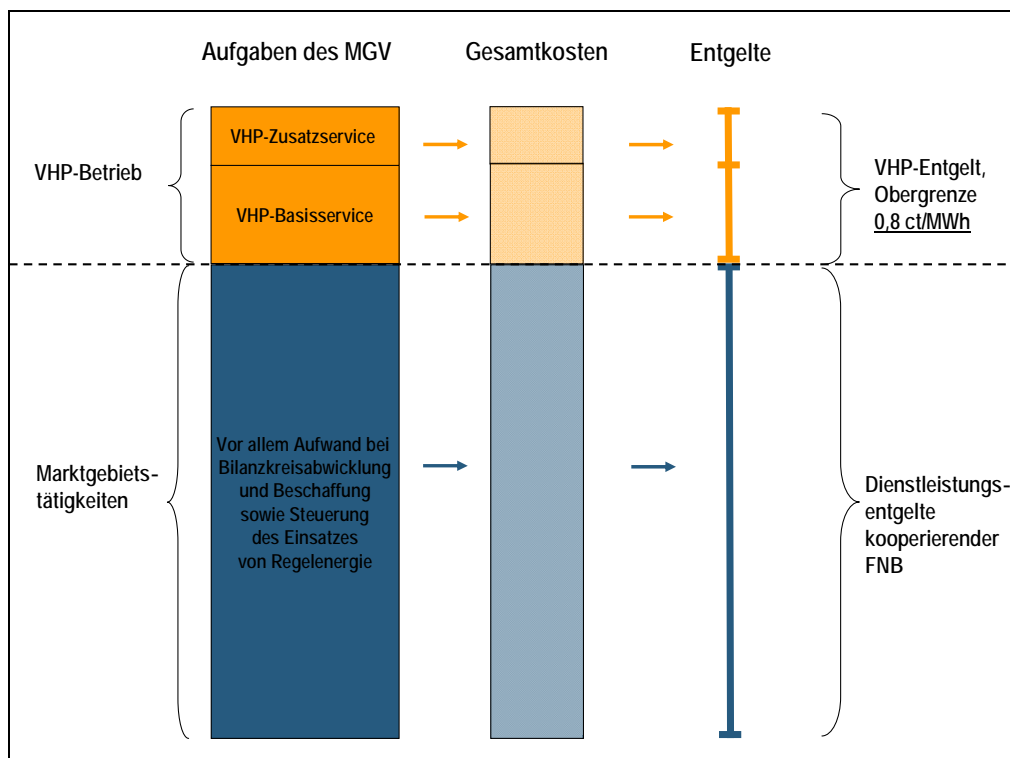


Abbildung 3: Aufgaben, Kosten und Entgelte der Marktgebietsverantwortlichen.

(2) In vielen Stellungnahmen wurde bei der Bestimmung der VHP-Kosten auf die Abgrenzungsproblematik und damit verbunden auf die Gefahr der doppelten Berücksichtigung von Kosten in den VHP-Entgelten und in den Netzentgelten hingewiesen (u.a. Geode). Die Beschlusskammer

teilt diese Einschätzung. Um eine doppelte Berücksichtigung von Kosten in den VHP-Entgelten und in den Netzentgelten und die mögliche Quersubventionierung anderer Tätigkeitsbereiche zu vermeiden, haben die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen daher bei der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Aufgaben indirekt zurechenbare Kosten mittels eines für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Kostenschlüssels auf den VHP-Service umzulegen. Die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen haben die Wahl der Kostenschlüssel sowie die Durchführung der Kostenabgrenzung im Rahmen der Prognose der VHP-Kosten und der Ermittlung der VHP-Ist-Kosten zu dokumentieren und der Beschlusskammer gemäß Ziffer 7. des Tenors auf Verlangen vorzulegen. Die Festsetzung des Kostenschlüssels erfolgt zur erstmaligen Erhebung des VHP-Entgeltes zum 01.10.2011 und gilt mindestens für die Dauer der ersten Geltungsperiode. Änderungen des Kostenschlüssels können jeweils zur nächsten Geltungsperiode vorgenommen werden, sie sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das VHP-Entgeltsystem erfüllt nach Ansicht der Beschlusskammer, wie oben in Abschnitt 4.5.1. erläutert, unterschiedliche Funktionen, von denen zwei direkt bei der Ermittlung der VHP-Entgelte Berücksichtigung finden. So dient das VHP-Entgelt zur Deckung der anfallenden VHP-Kosten und weist zusätzlich auch eine Anreizfunktion mit dem Ziel der effizienten Ausgestaltung des VHP-Services entsprechend den Anforderungen der Marktakteure auf. Beide Funktionen sind aus Sicht der Beschlusskammer wesentlich, um eine Steigerung der Liquidität am VHP zu bewirken.

Diesen beiden Funktionen entsprechend unterscheidet sich auch die Ermittlung der Höhe der einzelnen Grundlagen der - nach außen hin einheitlich zu bildenden - VHP-Entgelte: Der Bestandteil der VHP-Entgelte, der den VHP-Basisservice abbildet, dient ausschließlich der Deckung der anfallenden VHP-Kosten. Der Bestandteil der VHP-Entgelte, der den VHP-Zusatzservice abbildet, dient sowohl der Kostendeckung als auch der Anreizfunktion. Während der Marktgebietsverantwortliche die erste Entgeltkomponente kostenorientiert zu bilden hat, ermittelt er die Entgeltkomponente bezüglich des VHP-Zusatzservices auf Grundlage der anfallenden Kosten auch anreizorientiert. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass die Ermittlung der anreizorientierten VHP-Entgeltkomponenten basierend auf dem VHP-Zusatzservice für die VHP-Nutzer unter Umständen mit geringfügig höheren Kosten verbunden sein könnte als im Fall einer reinen kostenorientierten Komponente. Allerdings weist die reine Kostenorientierung eine fehlende dynamische Anreizwirkung auf: Zusätzliche Investitionen in den marktbedarfsorientierten Ausbau des VHP-Zusatzservices führen zu einer Steigerung der VHP-Handelsmenge. Bei Annahme unterproportional steigender VHP-Kosten bei Zunahmen der VHP-Handelsmenge resultiert die zusätzliche VHP-Liquidität in eine Abnahme der gemäß Ziffer 5. lit. c) ermittelten VHP-Entgelte für den nächsten Geltungszeitraum. Folglich hat der Marktgebietsverantwortliche bei einer reinen kostenorientierten Betrachtung sehr geringe Anreize, die VHP-Handelsmenge zu steigern. Daher erachtet die Beschlusskammer eine zusätzlich anreizorientierte Ausgestaltung der zweiten Entgeltkomponente als wesentlich, um Anreize für eine marktbedarfsorientierte

Weiterentwicklung des VHP-Services zu setzen. Die Beschlusskammer beabsichtigt auf diese Weise zusätzliche positive Impulse für eine Steigerung der Liquidität am VHP zu geben. Von der marktorientierten Optimierung des VHP-Services und einer Steigerung der Liquidität profitieren letztlich die VHP-Nutzer, so dass aus Sicht der Beschlusskammer die Hinnahme geringfügig höherer VHP-Kosten verteilt auf alle VHP-Nutzer sachgerecht ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die VHP-Entgelte aufgrund der als Absolutbetrag festgelegten Obergrenze in Relation zu den sonstigen Kosten, insbesondere aber in Relation zu den Gaspreisen, eine verhältnismäßig geringe Belastung für die Händler darstellen.

(4) Zur Ermittlung der anreizorientierten Entgeltkomponente sind optimaler Weise aus volkswirtschaftlicher Sicht sowohl die Nutzensteigerung der Händler durch zusätzlich angebotene VHP-Services als auch die notwendige Anreizsetzung für den Marktgebietsverantwortlichen – respektive die zusätzlichen anreizorientierten VHP-Kosten für die Händler -, um zusätzliche Anstrengungen zur Verbesserung des VHP-Services zu tätigen, abzuwägen. Dies würde einer umfangreichen Kosten-Nutzen-Analyse bedürfen, die allerdings dem Ziel eines möglichst einfachen VHP-Entgeltsystems mit geringen Implementierungs- und Abwicklungskosten widerspräche. Zur Vereinfachung sieht die Beschlusskammer daher eine vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich durchzuführende Marktkonsultation der angebotenen VHP-Zusatzservices vor, um Erkenntnisse über die nachgefragten Zusatzservices und damit Hinweise zu Nutzensteigerungen für die Händler ableiten zu können. Diese Erkenntnisse hat der Marktgebietsverantwortlichen bei der Auswahl des VHP-Zusatzservices sowie bei der Ermittlung der anreizorientierten VHP-Entgeltkomponente zu berücksichtigen. Hierbei hat die Höhe der angesetzten anreizorientierten Entgeltkomponente in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen des VHP-Zusatzservice zu stehen. Der potentiellen Möglichkeit des Auftretens von Monopolgewinnen im Zusammenhang mit der anreizorientierten Entgeltkomponente wird durch die Festlegung der Obergrenze von 0,8 ct/MWh entgegengewirkt.

(5) Zur Vermeidung von Missverständnissen ist zu betonen, dass die vorgenannten Erwägungen, an denen sich die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen bei der Kosten- und Entgeltmittlung zu orientieren haben, gegenüber den Kunden nicht in separate Entgelte für den Basis- und Zusatzservice einfließen sollen. Vielmehr ist ein einheitliches Entgelt für beide Bestandteile zu bilden, da die Übergänge zwischen den in den einzelnen Kategorien anzubietenden Leistungen fließend sind.

#### **4.5.5.5. Differenzen zwischen Kosten und Erlösen**

Ziffer 5. lit. e) des Tenors regelt, dass der Marktgebietsverantwortliche Residualkosten und Residualerlöse, die sich aus Differenzen zwischen Kosten und Erlösen ergeben, zum nächsten Geltungszeitraum durch entsprechende Anpassung seiner Prognose zu berücksichtigen hat.

(1) Da das VHP-Entgelt aufgrund einer ex-ante Prognose der VHP-Kosten und Handelsmengen ermittelt wird, werden die tatsächlich in einem Geltungszeitraum erzielten Ist-Erlöse voraussichtlich nicht exakt den Ist-Kosten entsprechen. Auftretende Residualerlöse könnten zu einer Benachteiligung der Händler führen. Entsprechendes gilt für Residualkosten, die der Marktgebietsverantwortliche in der Folgeperiode ansetzen können muss, um eine Kostendeckungslücke zu vermeiden. Eine ex-post Korrektur der bereits abgeschlossenen Handelsgeschäfte erscheint dabei sowohl im Sinne der Planungssicherheit als auch im Hinblick auf einen mit dem VHP-Entgeltsystem verbundenen, möglichst geringen Abwicklungsaufwand für die Marktbeteiligten nicht zweckmäßig. Stattdessen ist eine Korrektur der Differenzen zwischen Ist-Erlösen und Ist-Kosten durch Berücksichtigung bei der Ermittlung der Prognose für den nächsten Geltungszeitraum durchzuführen.

Die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen haben im Zusammenhang mit der Prognose bei der Ermittlung der VHP-Entgelte gemäß Ziffer 7. des Tenors auch die auftretenden Differenzen zu dokumentieren und der Beschlusskammer auf Verlangen vorzulegen. Somit besteht für die Beschlusskammer bei Anhaltspunkten dafür, dass die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen ihren Verpflichtungen zur sachgerechten Kostenermittlung und Entgeltbildung nicht nachkommen, die Möglichkeit der detaillierten ex-post Überprüfung der Sachlage. Bei Verstößen wäre neben einer Durchsetzung des Beschlusses im Wege der Verwaltungsvollstreckung u.a. an eine Absenkung der Obergrenze zu denken, ggf. aber auch an einen Widerruf der vorliegenden Festlegung, in dessen Folge die Erhebung von VHP-Entgelten gemäß § 22 Abs. 1 S. 6 GasNZV wieder unzulässig würde.

#### **4.5.6. Möglichkeit der Freistellung von Clearinghäusern (Tenor zu 6.)**

Ziffer 6. des Tenors sieht eine Freistellung von Clearinghäusern von der Zahlung von VHP-Entgelten vor, soweit ansonsten eine Doppelerhebung von VHP-Entgelten stattfinden würde.

(1) Das Übernehmen eines Kreditrisikos kann vor allem für risikoaverse kleine und neue Marktakteure ein entscheidungsrelevantes Kriterium dafür sein, ob sie eine Handelsaktivität am VHP entfalten. Dabei kann unter Umständen das Auftreten eines hohen Kreditrisikos als Markteintrittsschranke für diese potentiellen Händler wirken. Hier treten Clearinghäuser in den Markt ein. Sie übernehmen gegen ein entsprechendes Transaktionsentgelt das jeweilige Risiko für die Händler. Clearinghäuser wie z.B. die European Commodity Clearing (ECC) treten als zentraler Vertragspartner gegenüber dem Verkäufer und Käufer ein und übernehmen einen Teil des Risikomanagements für die Handelsakteure. Die Abwicklung über ein Clearinghaus, das als Finanzinstitut über eine hohe Bonität verfügt, dient der Risikoverlagerung von den Händlern auf das Clearinghaus gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts. Somit werden durch die Einschaltung des Clearinghauses selbst für sehr risikoaverse Händler eventuell bestehende Handelshemmnisse verringert und Handelsaktivitäten überhaupt ermöglicht. Die Einschaltung

von Clearinghäusern kann folglich im Gasmarkt positive Einflüsse auf die Handelsliquidität am VHP haben.

(2) Im Rahmen des insoweit überholten Eckpunktepapiers hat die Beschlusskammer eine Freistellung der Energiebörsen von der Zahlung von VHP-Entgelten mit dem Ziel der Steigerung der Liquidität des Börsenhandels vorgeschlagen. Zahlreiche Stellungnahmen sahen in einer derartigen Freistellung jedoch eine Benachteiligung des OTC-Handels gegenüber dem Börsenhandel (u.a. ERAG, EFET, EnBW, Rheinenergie Trading). Die Beschlusskammer schließt sich dieser Argumentation bei erneuter Würdigung an. Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen wird mit Ziffer 6. des Tenors nunmehr eine Gleichbehandlung der Handelsgeschäfte, die über Clearinghäuser abgewickelt werden, mit jenen ohne Einschaltung eines Clearinghauses sichergestellt. Je nach Art der Nominierungsabwicklung kann unter Umständen bei Einschaltung eines Clearinghauses ohne eine besondere Regelung hinsichtlich der operativen Nominierungsabwicklung eine Doppelberücksichtigung des VHP-Entgelts im Vergleich zu Handelsgeschäften ohne ein Clearinghaus stattfinden.

In Abbildung 4 wird ein derartiges Handelsgeschäft vereinfacht dargestellt.

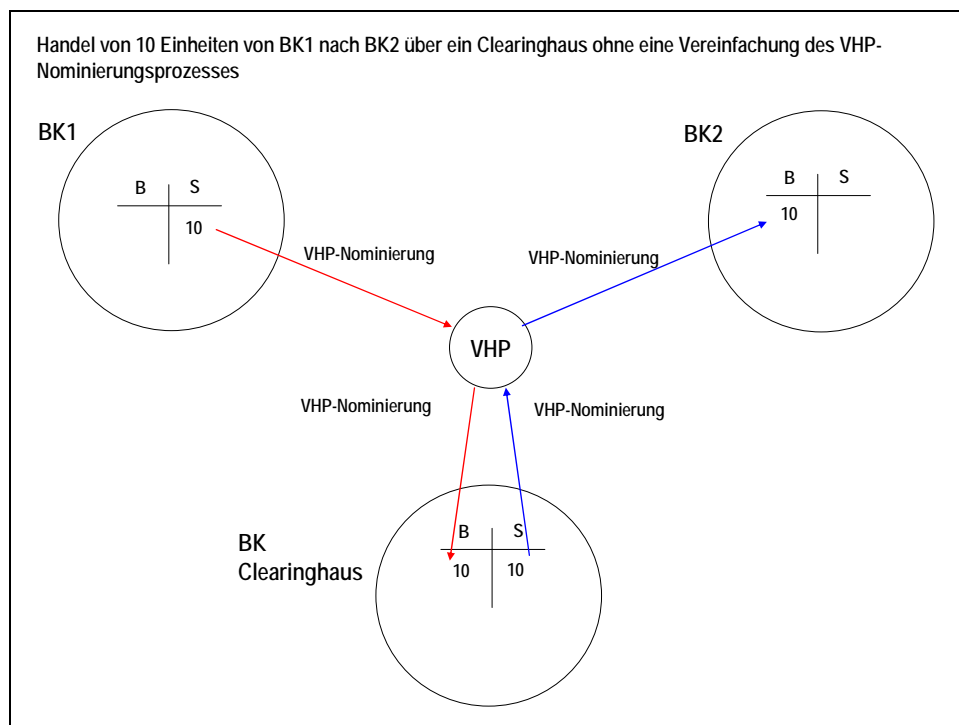


Abbildung 4: Beispielhafte Handelstransaktion zwischen zwei Bilanzkreisen unter Ausnutzung einer Clearingstelle ohne Vereinfachung des VHP-Nominierungsprozesses.

Im dargestellten Beispiel sollen 10 Einheiten Gas des Händlers 1 an den Händler 2 übertragen werden unter Einschaltung des Clearinghauses. Im beschriebenen Fall würde eine VHP-Nominierung durch den auspeisenden Bilanzkreisverantwortlichen für die Übertragung von 10 Einheiten in den Bilanzkreis des Clearinghauses, eine VHP-Nominierung des Clearinghauses bezüglich der Aufnahme der 10 Einheiten in den Bilanzkreis des Clearinghauses, eine VHP-

Nominierung des Clearinghauses hinsichtlich der Übertragung der 10 Einheiten aus dem eigenen Bilanzkreis in den Bilanzkreis des Händlers 2 sowie eine VHP-Nominierung des Bilanzkreisverantwortlichen 2 bezüglich der Aufnahme der 10 Einheiten in den eigenen Bilanzkreis vorgenommen werden. Es würden vier VHP-Nominierungen und folglich vier Zahlungen von VHP-Entgelten stattfinden. Um in einem solchen Fall eine Gleichstellung mit Handelsgeschäften ohne Einschaltung von Clearinghäusern zu erzielen, ist aus Sicht der Beschlusskammer eine Freistellung des Clearinghauses von der Zahlung von VHP-Entgelten möglich. Dabei würden aber weiterhin wie in Abbildung 4 dargestellt, im Rahmen der beiden VHP-Nominierungen der Bilanzkreisverantwortlichen 1 und 2 VHP-Entgelte erhoben werden.

Werden jedoch für die operative Abwicklung von Handelsgeschäften über das Clearinghaus Sonderregelungen wie z.B. die Durchführung von so genannten „single sided“ Nominierungen im Zusammenhang mit der ECC - dem Clearinghaus der EEX - getroffen, so findet keine Doppelberücksichtigung von VHP-Entgelten statt. Konsequenz der „single sided“ Nominierung ist, dass die notwendigen VHP-Nominierungen für ein Handelsgeschäft ausschließlich über das Clearinghaus erfolgen. Eine VHP-Nominierung durch die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen ist nicht weiter erforderlich. Die VHP-Nominierungen für die Übertragung von Gasmengen zwischen den Bilanzkreisen der involvierten Bilanzkreisverantwortlichen und der ECC werden automatisch von dem Marktgebietsverantwortlichen gematcht, d.h. ohne eine korrespondierende Gegennominierung der Bilanzkreisverantwortlichen. Folglich fallen bei „single sided“ Nominierungen nicht wie vorab dargestellt vier VHP-Nominierungen und vier Mal VHP-Entgelte an. Stattdessen werden wie bei sonstigen Handelsgeschäften ohne ein Clearinghaus lediglich zwei Mal VHP-Entgelte erhoben. Ob in diesem Fall die tatsächliche Zahlung der VHP-Entgelte über das Clearinghaus vorgenommen und letztendlich auf die Transaktionsgebühren der involvierten Bilanzkreisverantwortlichen gewälzt werden oder direkt von den involvierten Bilanzkreisverantwortlichen gezahlt werden, ist in den Sondervereinbarungen zwischen dem Clearinghaus und den Marktgebietsverantwortlichen zu klären. Aus Sicht der Beschlusskammer ist aus Effizienzgesichtspunkten der operativ einfachste Weg umzusetzen.

Im Sinne der Gleichbehandlung von Handelsgeschäften ist eine komplette Freistellung der Clearinghäuser von der Zahlung von VHP-Entgelten somit nur dann erforderlich, wenn keine Maßnahmen zur Reduzierung der VHP-Nominierung ergriffen werden und somit ohne eine Freistellung eine Doppelberücksichtigung von VHP-Entgelten stattfinden würde. Für die Freistellung von VHP-Entgelten müssen Clearinghäuser in der Regel folgende Kriterien erfüllen:

- Das Clearinghaus übernimmt den Clearing- und Settlementprozess von börslichen Spot- und Termingeschäften an einer Energiebörse und / oder OTC-Geschäften. Es tritt dabei als zentraler Vertragspartner gegenüber dem Verkäufer und Käufer ein und übernimmt einen Teil des Risikomanagements - unter anderem das Kreditrisiko - für die Handelsakteure. Dabei garantiert das Clearinghaus bei Bedarf Anonymität für die Handelspartner.

- Das Clearinghaus ist ein Kreditinstitut und verfügt über eine schriftliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 32 Abs. 1 KWG, als zentraler Kontrahent gemäß § 1 Abs. 31 KWG tätig zu werden. Im Sinne der Vereinfachung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs kann für Clearinghäuser mit Sitz im Ausland § 2 Abs. 4 KWG greifen, so dass bei Vorliegen einer Zulassung von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates, keine zusätzliche Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht notwendig ist.

(3) Im Gegensatz zu Clearinghäusern übernimmt ein Broker lediglich die Vermittlung von Handelsgeschäften im Auftrag von Kunden gegen Zahlung einer Vermittlungsgebühr. Vorteile des Einsatzes eines Brokers sind z.B. die Anonymität der eigentlichen Händler sowie die Möglichkeit der ökonomischen Optimierung des Handelsportfolios durch den Broker. Die tatsächliche Ausführung des Handelsgeschäftes, d.h. die VHP-Nominierung, erfolgt durch die involvierten Bilanzkreisverantwortlichen. Somit finden bei Einschaltung eines Brokers genauso wie bei einem Handelsgeschäft ohne Broker lediglich zwei VHP-Nominierungen statt – eine des ausspeisenden und eine des einspeisenden Bilanzkreisverantwortlichen. Es besteht bereits eine Gleichbehandlung der Handelsgeschäfte über Broker mit jenen ohne Brokerbeteiligung hinsichtlich der Zahlung der VHP-Entgelte, so dass keine Ausnahmeregelung erforderlich ist.

#### **4.5.7. Dokumentationspflicht (Tenor zu 7.)**

Ziffer 7. des Tenors regelt die Dokumentationspflichten des Marktgebietsverantwortlichen. Hiernach hat er die Prognose der VHP-Kosten und der Handelsmenge, die Ermittlung der VHP-Entgelte, die VHP-Erlöse sowie die VHP-Ist-Kosten zu dokumentieren und der Beschlusskammer auf Verlangen vorzulegen.

(1) Wie bereits in der Begründung zu Ziffer 5. lit. b) des Tenors dargelegt, haben die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen für ihren verordnungsrechtlich umrissenen Aufgabenbereich eine rechtlich vorgesehene Monopolstellung im jeweiligen Marktgebiet inne. Die Pflicht zur Dokumentation sowie auf Verlangen zur Vorlage der Prognose der VHP-Kosten und der Handelsmenge, der Ermittlung der VHP-Entgelte, der VHP-Erlöse sowie der VHP-Ist-Kosten stellt zum einen ein Disziplinierungsinstrument gegenüber den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen dar. Durch die Dokumentation ist von vornherein eine Verringerung des in seiner Marktstellung strukturell angelegten Missbrauchspotenzials zu erwarten. Ferner bietet die Dokumentations- und bei Verlangen die Vorlagepflicht der Beschlusskammer die Möglichkeit, die Ermittlung der VHP-Entgelte sowie das Entstehen von Residualerlösen und -kosten nachzuvollziehen und wenn erforderlich, eine Weiterentwicklung des VHP-Entgeltsystems vorzunehmen.

Im Rahmen der Dokumentationspflicht weist die Beschlusskammer darauf hin, dass sich die Dokumentation nicht etwa nur auf die ermittelten Endwerte für VHP-Kosten, VHP-Entgelte und VHP-Erlöse bezieht. Vielmehr ist die Dokumentation des Marktgebietsverantwortlichen derart

auszugestalten, dass ein sachkundiger Dritter in die Lage versetzt wird, die einzelnen Werte nachzuvollziehen und zu beurteilen. Hierzu gehört unter anderem auch die Erläuterung der Wahl der Kostenschlüssel sowie die Durchführung der Kostenabgrenzung nach Ziffer 5. lit. d) des Tenors sowie die Ermittlung der Residualerlöse und -kosten.

(2) In einigen Stellungnahmen wurde zusätzlich zu der Dokumentationspflicht auch eine Transparenzpflicht gefordert (u.a. Trianel, Shell, Geode, Stadtwerke Osnabrück). Eine derartige Transparenzpflicht würde aus Sicht Beschlusskammer angesichts der vergleichsweise geringen Höhe des Entgelts und der zu erwartenden Einnahmen einen erheblichen regulatorischen Eingriff darstellen. Eine hinreichende Notwendigkeit für einen derartigen regulatorischen Eingriff sieht die Beschlusskammer derzeit nicht, insbesondere da sie, wie vorgenannt, davon ausgeht, dass die Dokumentations- und mögliche Vorlagepflicht eine ausreichend disziplinierende Wirkung auf die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen hat. Sollte sich zeigen, dass die Dokumentationspflicht in Tenor Ziffer 7. kein ausreichendes Disziplinierungsinstrument für die betroffenen Marktgebietsverantwortlichen darstellt, so behält sich die Beschlusskammer vor, ergänzende Maßnahmen einzuführen.

#### **4.6. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 8.)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Der Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Entwicklungsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

#### **4.7. Kosten (Tenor zu 9.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Diana Harlinghausen  
Beisitzerin

Dr. Antje Becherer  
Beisitzerin